



KANTON
URI

AMTSBLATT

FREITAG, 5. JANUAR 2001
NR. 1
SEITEN 5–52



Altdorf



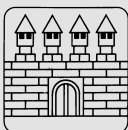
Andermatt



Attinghausen



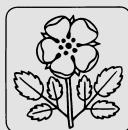
Bauen



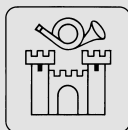
Bürglen



Erstfeld



Flüelen



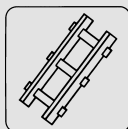
Göschenen



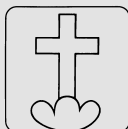
Gurnellen



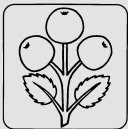
Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



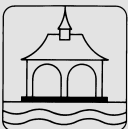
Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

Amtsblatt des Kantons Uri

Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 - 875 20 17
Fax 041 - 870 66 51
E-Mail: klaus.weibel@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnementen:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 - 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 63.– (inkl. 2,4% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.– (inkl. 2,4% MwSt.)

Inseratenverwaltung:
Publicitas AG
Altdorf
Telefon 041 - 874 16 55
E-Mail: altdorf@publicitas.ch

Tarife:
Rechnungsrufe, Eigentums-
übertragungen, Bauplanauflagen
Fr. 95.– (exkl. 7,6% MwSt.)
Übrige amtliche Anzeigen
Fr. 1.80 die einspaltige mm-Zeile
(Für nicht amtliche Publikationen und
Inserate zuzüglich 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die
Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6% MwSt.)
zur Verfügung.

**INHALT****ADMINISTRATIVER TEIL****Regierungsrat**

Medienmitteilung	5
------------------	---

Ausgleichskasse

Orientierung Beitragspflicht	8
Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	11
Invalidenversicherung (IV)	14
Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst- und Zivilschutz (EO)	16
Ergänzungsleistungen zu den AHV/IV-Renten (EL)	17
Familienzulagen in der Landwirtschaft (FL)	18
Familienzulagen im Gewerbe (FAK)	18
Obligatorische Unfallversicherung (UV)	19
Auskünfte	21

Korporationen

Strahlerpatent der Korporation Uri 2001	22
---	----

Zivilstandsmeldungen	22
-----------------------------	----

Eigentumsübertragungen	25
-------------------------------	----

Handelsregister	30
------------------------	----

Bau- und Planungsrecht

Zustimmungsentscheide für Bauten ausserhalb der Bauzone	33
Planaufgaben	34

Verkehrsbeschränkungen	
Gemeinde Spiringen	35
Submissionen	
Arbeitsausschreibung	36
Offene Stellen	
Baudirektion Uri	37
GERICHTLICHER TEIL	
Landgerichtspräsidium	
Aufrufe	38
Kraftloserklärung	39
Konkurs, Betreuung	
Schluss der Konkursverfahren	40
Kollokationsplan	40
Konkursamtliche Nachlassliquidation	40
Rechtsauskunft	41
VERANSTALTUNGEN	42
GESETZGEBUNG	
Personalreglement für die kantonalen Lehrpersonen (PRL)	43
Personalreglement der Korporation Uri	47

MEDIENMITTEILUNG

Verlängerung des Tarifvertrages zwischen dem Kantonsspital Uri und dem Zentralschweizer Krankenversicherer-Verband

Das Kantonsspital Uri und der Zentralschweizer Krankenversicherer-Verband haben 1997 einen Tarifvertrag über die Vergütung an das Kantonsspital für die stationäre Behandlung von Krankenversicherungspatienten in den Allgemeinen Abteilungen abgeschlossen. Dieser wurde von beiden Vertragsparteien auf Ende 2000 gekündigt. Bisher haben die Vertragsverhandlungen zu keinem Ergebnis geführt. Der zur Stellungnahme eingeladenen Preisüberwacher teilte inzwischen mit, dass vorerst keine eingehende Beurteilung möglich sei, und er deshalb weitere Unterlagen benötige. Da somit das Verfahren zur Festsetzung des Tarifs nicht bis zum 1. Januar 2001 abgeschlossen werden kann, hat der Regierungsrat beschlossen, den bestehenden Vertrag bis zum Inkrafttreten eines neuen Vertrages, jedoch höchstens um ein Jahr, zu verlängern.

Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Vorder Bergli und Spicherstett in Bauen

Der Regierungsrat hat für die Quellwasserfassungen Vorder Bergli und Spicherstett in der Gemeinde Bauen Grundwasserschutzzonen gemäss Schutzzonenplan samt Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen verfügt. Die vorgesehenen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen für das betroffene Gebiet wurden mitsamt dem dazugehörigen Schutzzonenplan öffentlich aufgelegt. Gegen die vorgeschlagenen Grundwasserschutzzonen und Nutzungsbeschränkungen gingen keine Einsprachen ein. Die Gemeinde Bauen wird angehalten, die Grundwasserschutzzonen zu gegebenem Zeitpunkt in den Zonenplan Bauen aufzunehmen. Der Regierungsrat hat bis anhin für 25 Grundwasserfassungen und Quellen Schutzzonen ausgeschieden, um den Schutz des Trinkwassers zu gewährleisten. Gemäss Vorgabe des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes stehen noch rund 60 Schutzzonenausscheidungen an.

Ersatzwahl in die kantonale Fischereikommission

Am 18. November trat Ruedi Hauser, Bürglen, als Präsident des Urner Fischereivereins zurück. Als sein Nachfolger wurde Roger Schillig, Gurtellen, gewählt. Nachdem Ruedi Hauser ebenfalls als Mitglied der kantonalen Fischereikommission demissioniert hatte, hat der Regierungsrat auf Antrag der Fischereikommission Roger Schillig in die Fischereikommission gewählt. Der Regierungsrat dankt dem zurückgetretenen Ruedi Hauser für die von ihm geleistete Arbeit im Dienste der Fischerei.

Ersatzwahl in die kantonale AC-Schutzdienst-Kommission Uri

Walter Zraggen, bisheriger Vertreter der Kantonspolizei in der kantonalen AC-Schutzdienst-Kommission Uri, ist per Ende Oktober in den Ruhestand getreten. Auf Vorschlag der Kantonspolizei wurde Bernhard Tresch, Dienstchef-Stv. Kriminalpolizei, vom Regierungsrat als neues Mitglied der AC-Schutzdienst-Kommission gewählt. Der Regierungsrat dankt dem zurückgetretenen Walter Zraggen für seine Arbeit und wünscht ihm viel Zufriedenheit im verdienten Ruhestand.

Beitrag an das 3. Internationale Klausenrennen-Memorial 2002

Vom 19. bis 22. September 2002 wird die 3. Austragung des internationalen Klausenrennen-Memorials stattfinden. Wiederum werden ein reges Medieninteresse und eine ansehnliche Zahl Besucherinnen und Besucher erwartet, was für die Kantone Uri und Glarus mit positiven Impulsen für Tourismus, Gewerbe und Wirtschaft verbunden ist. Der Regierungsrat hat auf ein Gesuch hin einen Beitrag aus dem Fonds für Gemeinnütziges und Kulturelles in der Höhe von Fr. 7'500.– gesprochen. Seitens des Kantons Glarus wurde ein entsprechender Beitrag in Aussicht gestellt.

Angebot des regionalen öffentlichen Verkehrs im Kanton Uri 2001/2002

Der Regierungsrat hat, im Einvernehmen mit den direkt involvierten Gemeinden, dem Angebot des öffentlichen Verkehrs im Kanton Uri für das Fahrplanjahr 2001/2002 zugestimmt und die damit verbunden Kantonsausgaben beschlossen. Seit der Periode 1998/99 hat der Bund den von ihm bezahlten Anteil an die Kosten des öffentlichen Verkehrs von 93 auf 87 Prozent (ab 2000) reduziert. Das entspricht in der Rechnung 2000 einem Abbau von Bundesleistungen um rund Fr. 600'000.–. Zudem wurde das Kostendach für die Bestellungen im Regionalverkehr in Uri um rund Fr. 350'000.– gesenkt, dies als Folge des Stabilisierungsprogrammes und der Bahnreform des Bundes.

Für den Regionalverkehr der SBB wird in Uri grundsätzlich das bestehende Angebot weitergeführt. Das Grundangebot umfasst stündliche Regionalzugsverbindungen Erstfeld–Arth-Goldau. Diese Züge werden zu den Hauptverkehrszeiten nach Zug verlängert. Für den Kanton Uri ergeben sich vermehrt Direktverbindungen von Erstfeld nach Zug. Ab allen Urner Bahnstationen stehen stündliche Verbindungen in die Zentren Zürich, Zug und Luzern zur Verfügung. An den Bahnhöfen Flüelen und Erstfeld bestehen dank Schnellzughalt Halbstundentakte. Viermal hält auch in Altdorf ein Schnellzug. Die Regionalzüge werden grundsätzlich mit klimatisierten und lauffähigen Pendelkompositionen der SBB und der Schweizerischen Südostbahn geführt.

Mit diversen Optimierungsmassnahmen wird das Fahrplanangebot der Furka Oberalp Bahn (FO) zunehmend verbessert. Neu wird auch eine Schnellbusverbindung (Lehrlinge und Schüler) Realp–Andermatt–Göschenen–Wassen–Altdorf in das ö.V.-Angebot aufgenommen. Der Schnellbus wird damit öffentlich zugänglich.

Das Grundangebot von Auto AG Uri und Postauto soll mittels fahrplantechnischer Änderungen verbessert werden. Der Busverkehr wird dank kurzen Umsteigezeiten zum attraktiven Feinverteiler der Bahnanschlüsse. Auf der

bedeutendsten Achse Flüelen–Altdorf–Schattdorf wird 24'000 Einwohnern ein Stundentakt angeboten. In Hauptverkehrszeiten wird dieser bis zu einem Viertelstundentakt verdichtet. Damit soll diese Achse vom motorisierten Individualverkehr entlastet werden. Der Bahnersatzkurs Flüelen–Erstfeld–Göschenen wird stündlich in beide Richtungen betrieben und nimmt die Aufgabe der Erschliessung des Urner Oberlandes und des Urserentals wahr.

Die Abgeltungen und das Fahrplanangebot der weiteren abgeltungsberechtigten Transportunternehmen wie die Treib-Seelisberg-Bahn, die Luftseilbahn Schattdorf-Haldi und die Schifffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees erfahren keine wesentlichen Änderungen.

Bekämpfung der Schwarzarbeit; Vernehmlassung

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement lädt die Kantone ein, eine Stellungnahme abzugeben zum Projekt des Bundes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Verstärkung der Kontrollkompetenzen der paritätischen und tripartiten Organe in Bezug auf die Bekämpfung der unerlaubten Arbeit (Gunar). Der Bund will die Schwarzarbeit bekämpfen. Er will administrative Erleichterungen für Dienstleistungen in Privathaushalten gewähren, die Kontrollkompetenzen der paritätischen und tripartiten Organe verstärken, die Resultate von Kontrollen bei den Arbeitgebern besser weiterleiten und mit Daten von AHV und ALV vernetzen, Massnahmen gegen die Scheinselbstständigkeit ergreifen und schliesslich die Sanktionen verschärfen.

Der Regierungsrat begrüsst die Absicht des Bundesrates, den Kampf gegen die Schwarzarbeit energischer zu führen. Der volkswirtschaftliche Schaden durch Schwarzarbeit ist sehr hoch, deshalb müssen die Voraussetzungen zu deren Bekämpfung verbessert werden. Infolge fehlender Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Vollzugsbehörden ist es den Kantonen heute nur schwer möglich, befriedigende Resultate zu erreichen. Die nun vorliegenden Vorschläge bieten Lösungen für diese Problematik, aber auch dafür, dass Schwarzarbeit sich nicht an die Kantonsgrenzen hält und somit ein gesamtschweizerisches Bekämpfungskonzept notwendig ist.

Der Kanton Uri spricht sich für eine Zentralisierung des Vollzugs beim Bund mit regionalen Vollzugsstellen aus. In anderen Verwaltungsbereichen wird dieses Vorgehen bereits mit Erfolg gehandhabt. Als Pluspunkte dieses Vorschlages nennt der Regierungsrat eine einheitlichere Rechtsanwendung und Personalausbildung sowie vermehrte Unabhängigkeit bezüglich Kontrollen. Schliesslich fordert der Kanton Uri eine schlanke Regelung bezüglich der Arbeit der paritätischen und tripartiten Organe sowie bezüglich der Zusammenarbeit mit dem Bund.

Vereinbarung zum Guichet virtuel unterzeichnet

Der Regierungsrat hat eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen bezüglich Aufbau eines Guichet virtuel unterzeichnet. Zudem hat er die Vertretung in der Projektgruppe zur Schaffung dieses internet-basierten elektronischen Schalters bezeichnet. Die gleiche Vereinbarung wurde von der Gemeinde Altdorf unterschrieben, welche ebenfalls bereit ist, in den kommenden zwei Jahren am Aufbau des Guichet virtuel mitzuwirken. Spätestens Ende 2002 wird das neue Angebot unter der einprägsamen

Adresse www.ch.ch freigeschaltet. In Anlehnung an den österreichischen Amtshelfer (www.help.gv.at) soll damit im Internet ein einfacher Zugang zu Stellen von Bund, Kanton und Gemeinden geschaffen werden.

Aussprache des Regierungsrates mit der Direktion der schweizerischen Munitionsunternehmung AG

Auf Einladung der schweizerischen Munitionsunternehmung AG (SM) traf sich der Urner Regierungsrat mit der Direktion der SM. Direktor Paul A. Moser orientierte über den Geschäftsverlauf und die Perspektiven der SM. Mit Genugtuung konnte sich der Regierungsrat vom Erfolg der Unternehmung überzeugen und feststellen, dass die SM auch in Zukunft ein wesentlicher Faktor der Urner Volkswirtschaft darstellen wird. Vor der kurzen Betriebsbesichtigung konnte der Regierungsrat die Situation des Staatshaushaltes sowie die allgemeine Entwicklung der Volkswirtschaft aufzeigen. Das gegenseitige Gespräch, das in bester Atmosphäre verlief, vermittelte wertvolle gegenseitige Impulse. Man einigte sich darauf, diese Art der Begegnung fortzusetzen.

Altdorf, 19. Dezember 2000

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

AUSGLEICHSKASSE

ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG (AHV)
INVALIDENVERSICHERUNG (IV)
ERWERBSERSATZORDNUNG FÜR DIENSTLEISTENDE IN ARMEE,
ZIVILDienst UND ZIVILSCHUTZ (EO)
ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN ZUR AHV UND IV (EL)
FAMILIENZULAGEN IN DER LANDWIRTSCHAFT (FL)
FAMILIENZULAGEN IM GEWERBE (FAK)
OBLIGATORISCHE UNFALLVERSICHERUNG (UV)

Orientierung über die obligatorische Beitragspflicht

(Gültig ab 1. Januar 2001)

Beitragspflichtig sind:

- Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben;
- jugendliche erwerbstätige Personen ab Jahrgang 1983;
- Lehrtöchter und Lehrlinge ab Jahrgang 1983 für Bar- und Naturallohn. Für Lehrtöchter und Lehrlinge, die im eigenen Familienbetrieb arbeiten, ist vom 18. bis 20. Altersjahr nur der Barlohn beitragspflichtig;
- Mitarbeitende Familienglieder ab Jahrgang 1983, vom 18. bis 20. Altersjahr und ab dem 63. / 65. Altersjahr nur für den Barlohn;
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgebenden und Arbeitgeber.

Nichterwerbstätige Personen:

- Studentinnen und Studenten der Jahrgänge 1980 und Ältere;
- versicherte Personen, die aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen unterhalten oder unterstützt werden;
- geschiedene Ehefrauen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben;
- Witwen und Witwer vor dem Erreichen des Rentenalters;
- Vorzeitig Pensionierte und deren nichterwerbstätige Ehepartner;
- teilzeitarbeitslose Personen;
- ausgesteuerte arbeitslose Personen;
- Tramperinnen und Tramper;
- verheiratete Personen, deren Ehepartner nicht den doppelten Mindestbeitrag von 780 Franken im Jahr entrichtet haben, das heisst:
 - aus Erwerbstätigkeit zirka 8'000 Franken im Jahr;
 - aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zirka 15'000 Franken im Jahr.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, selbstständig erwerbende Personen, nichterwerbstätige Personen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne beitragspflichtige Arbeitgeberin oder beitragspflichtigen Arbeitgeber, die von keiner Ausgleichskasse erfasst wurden, haben sich zur Erfüllung der Beitragspflicht bei der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons zu melden. Dies gilt auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nebenberuflich eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben.

Versicherungsunterstellung der Schweizerinnen und Schweizer im Dienste einer Hilfsorganisation

Ab dem 1. Januar 2001 sind in der AHV und in der IV – neben den Schweizerinnen und Schweizern – obligatorisch versichert: Die Staatsangehörigen von Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Österreich und den Nachfolgestaaten von Ex-Jugoslawien, die für eine vom Bund subventionierte private Hilfsorganisation in einem Nichtvertragsstaat tätig sind. Mit Inkrafttreten der bilateralen Abkommen mit der EU (Europäischen Union) wird die Bestimmung auf alle Angehörigen der EU-Staaten anwendbar sein.

Freiwillige Versicherung/Beitragspflicht

Wer seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt, scheidet aus der obligatorischen AHV und IV aus. Ein längerer Auslandsaufenthalt ohne Beitritt zur freiwilligen Versicherung führt in der Regel zu einer Kürzung der AHV oder IV. Ferner verlieren Auslandschweizerinnen oder Auslandschweizer, welche nach der Ausreise invalid werden, mit dem Ausscheiden aus der Versicherung jeglichen Anspruch auf Leistungen der IV. Schweizer Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland, die nicht obligatorisch versichert sind und die Voraussetzungen zur Weiterführung der obligatorischen Versicherung nicht erfüllen, haben die Möglichkeit, der freiwilligen AHV/IV für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer beizutreten. Wie bis anhin ist diese Versicherung sowohl für erwerbstätige als auch für nichterwerbstätige Schweizer Bürgerinnen und Bürger offen.

Neue Beitrittsvoraussetzungen

- Schweizerinnen und Schweizer, die in einem Staat der Europäischen Gemeinschaft (EG) leben oder sich dort niederlassen, haben bis zum

31. März 2001 Zeit, ihr Beitrittsgesuch einzureichen. Nach diesem Datum werden sie sich nicht mehr freiwillig versichern können.

Die freiwillige Versicherung wird am 31. März 2007 aufgehoben, wobei jene Personen, die vor dem 31. März 2001 beigetreten sind, während maximal 6 Jahren in der freiwilligen Versicherung bleiben dürfen. Nur versicherte Personen, die vor dem 1. April 2001 das 50. Altersjahr vollendet haben, können bis zum Rentenalter freiwillig versichert bleiben.

- Die Schweizerinnen und Schweizer, die sich in einem Land ausserhalb der EG niederlassen, können der freiwilligen Versicherung beitreten, sofern sie unmittelbar vor ihrer Abreise während mindestens 5 aufeinanderfolgenden Jahren in der AHV versichert gewesen sind.
- Ausserhalb der EG lebende Bürgerinnen und Bürger der EG können sich ab dem 1. April 2001 der freiwilligen Versicherung anschliessen, sofern sie vorher während 5 Jahren in der AHV versichert gewesen sind.
- Ab dem 1. Januar 2001 können im Ausland wohnhafte studierende Personen unter 30 Jahren in der obligatorischen AHV/IV bleiben, sofern sie vorher während 5 Jahren in der AHV versichert gewesen sind.
- Nicht erwerbstätige Ehegatten der im Ausland wohnhaften erwerbstätigen versicherten Person können inskünftig ebenfalls der obligatorischen AHV/IV beitreten.

Beiträge

- a) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Vom massgebenden Lohn (jedes Entgelt für geleistete Arbeit einschliesslich der Wert der Naturalbezüge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit) sowie von den EO-Entschädigungen und IV-Taggeldern, und zwar

	<i>Arbeitgeberin/ Arbeitgeber</i>	<i>Arbeitnehmerin/ Arbeitnehmer</i>	<i>Total</i>
AHV/IV/EO	5,05 %	5,05 %	10,1 %
ALV (vers. Jahresverdienst bis 106'800 Franken*)	<u>1,5 %</u>	<u>1,5 %</u>	<u>3,0 %</u>
	6,55 %	6,55 %	13,1 % des Lohnes
*Jahresverdienst von 106'801 bis 267'000 Franken	1,0 %	1,0 %	2,0 %

Erwerbstätige Personen im Rentenalter sind für die AHV/IV/EO nur beschränkt (für das Erwerbseinkommen, welches 1'400 Franken im Monat beziehungsweise 16'800 Franken im Jahr übersteigt), für die ALV nicht beitragspflichtig.

Als Naturalbezüge werden angerechnet in landwirtschaftlichen und nicht-landwirtschaftlichen Betrieben 900 Franken im Monat, 30 Franken im Tag.

- b) Selbstständig erwerbende Personen:

- Die Höhe der AHV/IV/EO-Beiträge werden neu auf der Basis des aktuellen Einkommens im laufenden Beitragsjahr berechnet (Gegenwartsbemessung).

- Vom Erwerbseinkommen werden 3,5 Prozent Zins des im Betrieb investierten Eigenkapitals abgezogen.
- Beitragssatz AHV/IV/EO 9,5 Prozent des Erwerbseinkommens.
- Für Jahreseinkommen von weniger als 48'300 Franken gelten reduzierte Beitragssätze.
- Für verbuchte Kapitalgewinne und Wertvermehrungen wird ein Sonderbeitrag erhoben.

c) Nichterwerbstätige Personen:

Die Höhe der AHV/IV/EO-Beiträge werden neu auf der Basis des aktuellen Renteneinkommens und des Vermögens im laufenden Jahr Beitragsjahr berechnet (Gegenwartsbemessung).

Der minimale Beitrag, ohne Berücksichtigung eines Renteneinkommens und von Vermögen, beträgt 390 Franken pro Jahr.

Nur versicherte Personen mit vollständiger Beitragsdauer haben einst Anspruch auf eine Vollrente der AHV oder IV. Es ist daher wichtig, der Beitragspflicht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen.

Beitragsbezug

Verzugszinsen:

Die Verzugszinsen werden unabhängig von einem Verschulden oder einer Mahnung erhoben. Der Zinssatz beträgt ab 1. Januar 2001 5 Prozent jährlich (bisher 6 %) und wird tageweise berechnet.

Auf Beitragszahlungen, die nach dem 30. Tag des Folgemonats beziehungsweise am 30. Tag nach Rechnungsstellung bei der Ausgleichskasse eintreffen, werden Verzugszinsen berechnet.

Vergütungszinsen

Die Vergütungszinsen werden auf bezahlten, aber nicht geschuldeten Beiträgen entrichtet. Der Zinssatz beträgt ab 1. Januar 2001 5 Prozent jährlich (bisher 6 %) und wird tageweise berechnet.

Die Vergütungszinsen werden nur dann ausgerichtet, wenn die Ausgleichskasse die Differenz nicht 30 Tage nach Erhalt der Abrechnung zurückerstattet.

ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG (AHV)

Orientierung über die Leistungen

(Gültig ab 1. Januar 2001)

Im Jahre 2001 werden ausbezahlt:

a) Altersrente an:

– Männer mit Jahrgang 1936.

Das Rentenalter der Frauen wird im Jahr 2001 auf 63 Jahre und im Jahr 2005 auf 64 Jahre erhöht.

b) Zusatzrente für die Ehefrau zur einfachen Altersrente des Ehemannes:

– Wenn die Ehefrau vor dem 1. Januar 1942 geboren wurde.

- Personen, die bis zum Bezug der Altersrente für ihren Ehegatten eine Zusatzrente der IV erhalten haben. Die geschiedene Frau ist der Ehefrau gleichgestellt, sofern sie für die ihr zugesprochenen Kinder überwiegend aufkommt und keine AHV- oder IV-Rente erhält.
 - Alle versicherten Personen, die bereits heute eine solche Rente erhalten.
- c) Kinderrente an:
- Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten für Kinder bis zum 18. Altersjahr beziehungsweise in Ausbildung, längstens jedoch bis zum erfüllten 25. Altersjahr.
 - Das Gleiche gilt für Pflegekinder, sofern ein unentgeltliches und dauerndes Pflegekindverhältnis vor dem Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente entstanden ist.
- d) Witwenrente/Witwerrente:
- Ab dem 1. des dem Todestag des Gatten oder der Gattin folgenden Monats, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind. Verwitwete Männer haben nur solange Anspruch auf Witwerrente, als sie Kinder unter 18 Jahren haben.
- e) Waisenrente:
- Ab dem ersten des dem Todestag des Vaters oder der Mutter folgenden Monats bis zum erfüllten 18. Altersjahr beziehungsweise 25. Altersjahr für in Ausbildung stehende Kinder. Das Gleiche gilt für Pflegekinder, sofern sie unentgeltlich und dauernd aufgenommen wurden und nicht bereits eine Kinder- oder Waisenrente erhalten.
- f) Hilflosenentschädigung an:
- Die in der Schweiz wohnhaften Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente, die seit mindestens einem Jahr ununterbrochen in mittlerem oder schwerem Grade hilflos sind. In schwerem Grade hilflos ist, wer für alle täglichen Lebensverrichtungen, wie für das Aufstehen und Zubettgehen, das An- und Auskleiden, das Essen, die Körperpflege, das Verrichten der Notdurft, das sich Fortbewegen, regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe von Drittpersonen angewiesen ist und überdies der dauernden Pflege oder der persönlichen Überwachung bedarf. In mittlerem Grad hilflos ist, wer mindestens 4 der oben erwähnten Merkmale nachweisen kann.

Auszahlung

Monatlich ab dem 1. des dem Geburtstag oder einer Rentenänderung folgenden Monats bis Ende des Monats, in dem der Rentenanspruch ändert oder die Rentenbezügerin oder der Rentenbezüger stirbt.

g) Vorbezug der Altersrente:

- Frauen können ihre Altersrenten ab 2001 um 1 Jahr vorbeziehen. Die Rentenkürzung beträgt 3,4 Prozent. Männer können ihre Altersrenten ab 2001 um 1 Jahr oder 2 Jahre vorbeziehen. Die Rentenkürzung beträgt 6,8 Prozent pro Vorbezugsjahr. Der Vorbezug umfasst auch eine dazugehörige Zusatzrente. Hingegen werden während des Vorbezuges keine Kinderrenten ausgerichtet.
- Die Anmeldung muss spätestens am letzten Tag des Monats, in dem das entsprechende Altersjahr vollendet wird, eingereicht werden. Eine rückwirkende Anmeldung ist ausgeschlossen.

h) Aufschub der Altersrenten:

Die versicherten Personen haben in der Regel die Möglichkeit, den Beginn der ordentlichen Rente um mindestens 1 Jahr und um höchstens 5 Jahre aufzuschieben. Durch diesen Aufschub erhöht sich die Rente um einen bestimmten Ansatz je nach Aufschubdauer. Der Aufschub ist spätestens 1 Jahr nach Erreichen des Rentenalters geltend zu machen. Für Einzelheiten über den Rentenvorbezug und -aufschub wird auf das besondere Merkblatt über das flexible Rentenalter verwiesen.

i) Abgabe von Hilfsmitteln an Altersrentnerinnen und Altersrentner:

Ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen werden folgende Leistungen erbracht:

- orthopädische Massschuhe;
- Gesichtsephthesen;
- Perücken (höchstens 1'000 Franken / Kalenderjahr);
- Hörgeräte für ein Ohr;
- Sprechhilfegeräte nach Kehlkopfoperationen;
- Rollstühle ohne motorischen Antrieb (volle Mietkosten);
- Lupenbrillen.

Die näheren Bedingungen sind zu erfragen.

So weit in der Liste nicht etwas anderes bestimmt ist, leistet die Versicherung einen Kostenbeitrag von 75 Prozent des Nettopreises.

k) Betreuungsgutschriften:

Unter folgenden Voraussetzungen können einer Person Betreuungsgutschriften zur Verbesserung der Rente gutgeschrieben werden:

- Die betreute Person muss eine Hilflosenentschädigung für mindestens mittlere Hilflosigkeit beziehen.
- Die betreute und die betreuende Person müssen nahe verwandt sein (Kinder, Eltern, Ehegatte).
- Die betreute und die betreuende Person müssen auf dem gleichen oder auf benachbarten Grundstücken wohnen.

Die Betreuungsgutschriften können nur für ganze Kalenderjahre angerechnet werden. Sie sind jährlich bei der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons geltend zu machen. Machen mehrere Personen Gutschriften für die Betreuung der gleichen Person geltend, wird die Gutschrift jeder betreuenden Person zu gleichen Teilen angerechnet.

l) Erziehungsgutschriften:

Personen, die Kinder erzogen haben, werden bei der Rentenberechnung Erziehungsgutschriften angerechnet. Die Höhe einer Erziehungsgutschrift entspricht einem Einkommen vom 3fachen Jahresbetrag jener minimalen Vollrente, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles gültig ist. Während Ehezeiten werden die Erziehungsgutschriften unter den Ehegatten hälftig geteilt. Erziehungsgutschriften werden bei der Rentenberechnung automatisch berücksichtigt und müssen nicht besonders geltend gemacht werden.

m) Einkommenssplitting bei Scheidung:

Bei neu entstehenden Renten müssen die Einkommen von Ehegatten während der Ehezeit je hälftig aufgeteilt und dem anderen Ehegatten angerechnet werden. Bei ungeschiedenen Paaren geschieht dies bei Eintritt des zweiten Versicherungsfalles im Zuge der Berechnung. Bei ge-

schiedenen Paaren wird die Einkommensteilung auf den individuellen Konten vorgenommen und vermerkt. Geschiedenen Paaren wird empfohlen, das Einkommenssplitting sobald als möglich nach der Scheidung bei der Ausgleichskasse zu verlangen.

Anmeldung

Jeder Anspruch auf eine Geld- oder andere Leistung muss mit einem Formular, das bei der AHV-Gemeindezweigstelle oder bei der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons bezogen werden kann, angemeldet werden. Alle neuen Rentnerinnen und Rentner werden gebeten, sich frühzeitig (5 – 6 Monate im Voraus) bei jener Ausgleichskasse anzumelden, bei welcher sie zuletzt AHV/IV-Beiträge entrichtet haben.

INVALIDENVERSICHERUNG (IV)

Orientierung über die Leistungen

(Gültig ab 1. Januar 2001)

Obligatorisch versichert sind:

- Personen, die in der Schweiz ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben,
- Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben,
- Ausländische und staatenlose Personen sind dann anspruchsberechtigt, solange sie ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben und sofern sie bei Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet oder sich ununterbrochen während mindestens 10 Jahren in der Schweiz aufgehalten haben (staatsvertragliche Vereinbarungen vorbehalten).

Die Invalidenversicherung gewährt:

a) Eingliederung invalider Personen durch:

- medizinische Massnahmen,
- Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe),
- Massnahmen für die Sonderschulung und Pflegebeiträge für hilflose minderjährige Personen,
- Abgabe von Hilfsmitteln,
- Ausrichtung von Taggeldern.

Die versicherte Person hat Anspruch auf medizinische Massnahmen, die nicht auf die Behandlung des Leidens an sich, sondern unmittelbar auf die berufliche Eingliederung gerichtet und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit dauernd und wesentlich zu verbessern oder vor wesentlicher Beeinträchtigung zu bewahren.

Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen entsteht, sobald solche im Hinblick auf Alter und Gesundheitszustand der versicherten Person ange-

zeigt sind. Er erlischt spätestens am Ende des Monats, in welchem eine versicherte Person vom Rentenvorbezug Gebrauch gemacht hat oder in welchem sie das Rentenalter erreicht (bei Frauen nach dem erfüllten 62. und bei Männern nach vollendetem 65. Altersjahr).

Minderjährige versicherte Personen haben Anspruch auf die zur Behandlung von Geburtsgebrechen notwendigen medizinische Massnahmen im Rahmen der Geburtsgebrechensverordnung, längstens bis zur Erfüllung des 20. Altersjahres.

- b) Invalidenrenten an versicherte Personen, die mindestens zu 40 Prozent erwerbsunfähig sind oder zum Beispiel in Krankheitsfällen während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen waren. Die IV-Rente wird nach vollendetem 18. Altersjahr gewährt und erlischt bei Wiedererlangen der Arbeitsfähigkeit, spätestens beim Beginn des Anspruches auf eine AHV-Rente.
- c) Hilflosenentschädigungen an invalide Personen über 18 Jahre, die für die alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe von Drittpersonen oder der persönlichen Überwachung bedürfen. Auch versicherte Personen mit einer schweren Sinnesschädigung oder einem schweren körperlichen Gebrechen haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung leichten Grades, sofern sie trotz Hilfsmittel nur dank regelmässiger und erheblicher Dienstleistung von Drittpersonen gesellschaftliche Kontakte pflegen können.

Die Entschädigung beträgt:

- bei schwerem Grad 824 Franken im Monat
- bei mittlerem Grad 515 Franken im Monat
- bei leichtem Grad 206 Franken im Monat

Für die Betreuung hilfloser minderjähriger Personen (nach dem erfüllten 2. Lebensjahr) werden

- bei schwerem Grad 27 Franken im Tag
- bei mittlerem Grad 17 Franken im Tag
- bei leichtem Grad 7 Franken im Tag

als Pflegebeitrag ausgerichtet. Bei Anstaltsaufenthalt wird zusätzlich ein Kostgeldbeitrag von 56 Franken je Aufenthaltstag gewährt.

- d) Hauspflegebeiträge an minderjährige versicherte Personen, bei denen ein Geburtsgebrechen vorliegt, für welches Massnahmen zu Lasten der IV durchgeführt werden. Hauspflegebeiträge werden nur gewährt, wenn der Betreuungsaufwand durch dieses Gebrechen bedingt ist, tatsächliche Kosten für Hilfspersonal entstehen, die Betreuungsbedürftigkeit mehr als 3 Monate andauert und der Invaliditätsbedingte Mehraufwand täglich durchschnittlich 2 Stunden oder mehr erfordert, oder eine dauernde Überwachung notwendig ist.

Der Anspruch ist innert gesetzlicher Frist, in der Regel spätestens 12 Monate nach Entstehung des Leistungsanspruches, mit Anmeldeformular bei den AHV-Zweigstellen oder bei der kantonalen IV-Stelle des Wohnsitzkantons geltend zu machen. Die IV-Stelle erteilt bereitwillig weitere Auskunft. Dort können auch die Merkblätter, insbesondere über die Leistungen, die Vergütung der Reisekosten, die Sonderschulmassnahmen, betreffend Motorfahrzeuge und für die Halterinnen und Halter von Blindenführhunden, die weitere Angaben enthalten, bezogen werden.

Orientierung über die Leistungen

(Gültig ab 1. Januar 2001)

Anspruch auf Entschädigungen haben alle:

- Dienst leistenden Personen der schweizerischen Armee (mit Einschluss der Angehörigen des Rotkreuzdienstes) für jeden geleisteten besoldeten Dienstag;
- Zivildienst leistenden Personen für jeden anrechenbaren Dienstag gemäss dem Zivildienstgesetz;
- Schutzdienst leistenden Personen des schweizerischen Zivilschutzes für jeden besoldeten Dienstag;
- teilnehmende Personen (ausgenommen Kursleitung) an eidgenössischen und kantonalen Leiterkursen von Jugend + Sport für jeden belegten Kurstag, für den das Taggeld ausgerichtet wird;
- teilnehmende Personen (ausgenommen Kursleitung) an Jungschützenleiterkursen für jeden belegten Kurstag, für den der Funktionssold ausgerichtet wird.

Zivilstandsunabhängige Grundentschädigung

Mit der EO-Revision wurde die zivilstandsunabhängige Grundentschädigung von 65 Prozent des vordienstlichen Einkommens eingeführt. Bei nichterwerbstätigen Personen beträgt die Grundentschädigung 43 Franken (beziehungsweise 97 Franken während Gradänderungsdiensten). Rekruten erhalten 43 Franken pro Tag.

Kinderzulage

Die Kinderzulage beträgt für das 1. Kind 43 Franken, für das 2. und 3. Kind je 22 Franken (vorbehalten bleiben die allgemeinen Kürzungsvorschriften).

Betriebszulage

Die Betriebszulage beträgt 59 Franken pro Tag.

Zulage für Betreuungskosten

Diese Zulage kann geltend gemacht werden bei Diensten von mindestens 2 Tagen, sofern wegen der Dienstleistung zusätzliche Kosten für die Kinderbetreuung entstanden sind. Die Betreuungskosten müssen mit separatem Formular bei der Ausgleichskasse, welche die EO-Entschädigung ausrichtet, geltend gemacht werden. Vergütet werden die tatsächlichen Kosten ab 20 Franken pro Dienstperiode, höchstens jedoch aber 59 Franken pro Dienstag.

Höchstbetrag der Gesamtentschädigung

Der Höchstbetrag der Gesamtentschädigung beträgt 215 Franken.

ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN ZU DEN AHV/IV-RENTEN (EL)

Im Kanton Uri wohnhafte Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die als betagte, hinterlassene oder invalide Person Renten der AHV oder der IV beziehen, erhalten nach kantonalem und eidgenössischem Recht Ergänzungsleistungen, wenn die gesetzlich anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Die Höhe der jährlichen EL entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

Bei den anerkannten Ausgaben von zu Hause wohnenden Personen wird unter anderem ein Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf berücksichtigt. Dieser Betrag beträgt für:

– Allein stehende Personen	16'880 Franken
– Ehepaare	25'320 Franken
– die ersten 2 Kinder je	8'850 Franken
– das 3. und 4. Kind je	5'900 Franken
– weitere Kinder je	2'950 Franken

Zudem kann ein jährlicher Bruttomietzins angerechnet werden, höchstens jedoch 13'200 Franken bei allein stehenden Personen und 15'000 Franken bei Ehepaaren und bei Personen mit rentenberechtigten oder an den Renten beteiligten Kindern.

Der Jahresbetrag der EL beträgt im Kalenderjahr höchstens das 4fache des jährlichen Mindestbetrages der einfachen Altersrente. Die jährliche EL für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner beträgt maximal 175 Prozent des Lebensbedarfes für allein stehende Personen. Bei Aufenthalt in einem Altersheim kann höchstens eine Tagestaxe von 87 Franken, im IV-Wohnheim von 95 Franken beziehungsweise im Pflegeheim von 194 Franken berücksichtigt werden.

Bei Bewohnerinnen und Bewohnern von Alters- und IV-Wohnheimen wird bei der Berechnung der EL ein Betrag von 5'400 Franken respektive in Pflegeheimen von 3'372 Franken pro Jahr für persönliche Auslagen (Kleider, Taschengeld usw.) berücksichtigt.

Für ausgewiesene Kosten für Arzt, Zahnarzt, Arznei und Krankenpflege sowie für Hilfsmittel, so weit sie nicht durch eine Versicherung (Krankenkasse usw.) gedeckt werden, können zusätzlich zur jährlichen EL vergütet werden:

– Allein stehenden Personen	25'000 Franken
– Ehepaaren	50'000 Franken
– Vollwaisen	10'000 Franken
– In Heimen wohnenden Personen	6'000 Franken

Ausländische Personen sind den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt, sofern sie sich unmittelbar vor der Anmeldung ununterbrochen 10 Jahre in der Schweiz aufgehalten haben. Für Flüchtlinge und staatenlose Personen gilt eine Karenzfrist von 5 Jahren. Spezielle Bestimmungen gelten für ausländische Personen, welche gestützt auf ein Sozialversicherungsabkommen Anspruch auf ausserordentliche Renten der AHV oder IV hätten.

Der Anspruch auf EL besteht erstmals für den Monat, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist und sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Wird die Anmeldung für eine EL innert 6 Monaten seit der Zustellung

der Verfügung über eine Rente der AHV oder der IV eingereicht, so beginnt der Anspruch mit dem Monat der Einreichung des Anmeldeformulars zum Bezug der Rente, frühestens jedoch vom Beginn der Rentenberechtigung an. Krankheits- und Hilfsmittelkosten müssen innert 15 Monaten seit Rechnungstellung oder beim Ableben der Bezügerin oder des Bezügers innert 12 Monaten seit dem Todesdatum geltend gemacht werden.

Gesuche sind mit Anmeldeformular bei der Zweigstelle des Wohnortes einzureichen.

FAMILIENZULAGEN IN DER LANDWIRTSCHAFT (FL)

Dem eidgenössischen Gesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft unterstehen alle Landwirtinnen und Landwirte, selbstständigen Äplerinnen und Äpler sowie landwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Anspruch auf Haushaltungs- beziehungsweise Kinderzulagen als landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben:

- Personen, die in einem landwirtschaftlichen Betrieb gegen Entgelt land-, forst- oder hauswirtschaftliche Arbeiten in unselbstständiger Stellung verrichten;
- verwitwete Schwiegertöchter des Betriebsinhabers;
- Schwiegersöhne, die voraussichtlich später den Betrieb zur Selbstbewirtschaftung nicht übernehmen;
- ausländische landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (mit gewissen Einschränkungen).

Anspruch auf Kinderzulagen haben haupt- oder nebenberufliche Landwirtinnen und Landwirte, deren reines Einkommen nach Bundessteuer 30'000 Franken im Jahr nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze erhöht sich um 5'000 Franken für jedes zulagenberechtignte Kind. Für selbstständige Äplerinnen und Äpler besteht keine Einkommensgrenze.

Als Kinder gelten Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr. Für Kinder, die in Ausbildung stehen, dauert der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens bis zum erfüllten 25. Altersjahr. Für Kinder, die wegen Krankheit oder eines Gebrechens erwerbsunfähig sind, dauert der Anspruch bis zum vollendeten 20. Altersjahr, sofern sie keine ganze Rente der IV beziehen.

Der Anspruch ist spätestens innert 24 Monaten seit Beginn des Anrechtes mit Fragebogen bei der Ausgleichskasse oder Gemeindezweigstelle geltend zu machen.

FAMILIENZULAGEN IM GEWERBE (FAK)

Dem Gesetz unterstehen alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die im Kanton Uri einen Wohn- und Geschäftssitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte haben für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von ihnen dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Alle unterstellten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind verpflichtet, einer vom Kanton aner-

kannten privaten oder der kantonalen Familienausgleichskasse beizutreten.

Dem Gesetz sind nicht unterstellt: die Bundesbetriebe und die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie selbstständig Erwerbende im Sinne des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft.

Kinderzulagen können beanspruchen:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitgeberin oder Arbeitgeber dem Gesetz unterstellt sind.
- selbstständig Erwerbende mit Wohn- und Geschäftssitz in Uri, deren AHV-pflichtiges Einkommen die in der Verordnung festgesetzte Grenze nicht übersteigt. Sie beträgt 45'000 Franken und erhöht sich um 4'000 Franken für jedes zulagenberechtigte Kind.

Der Anspruch auf Kinderzulage entsteht am ersten Tag des Geburtsmonats und dauert bis zum vollendeten 16. Altersjahr. Der Anspruch wird verlängert für ledige Kinder,

- die wegen Krankheit oder Gebrechen längere Zeit erwerbsunfähig sind, längstens bis zum vollendeten 18. Altersjahr;
- die sich in Ausbildung befinden, bis diese ordentlicherweise abgeschlossen werden kann, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Allein Erziehende, die regelmässig mindestens $\frac{1}{4}$ der Arbeitszeit leisten, erhalten die volle Zulage.

Für jedes in der Schweiz geborene Kind besteht Anspruch auf eine Geburtszulage.

Die Kinderzulage beträgt 190 Franken je Kind und Monat und die Geburtszulage 1'000 Franken.

Die Familienzulagen sind mit Anmeldeformular bei der Familienausgleichskasse oder Gemeindezweigstelle geltend zu machen. Die Nachforderung ist auf die letzten 2 Jahre vor der Geltendmachung des Anspruches beschränkt.

OBLIGATORISCHE UNFALLVERSICHERUNG (UV)

Auf Grund des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 ist die Unfallversicherung für alle Arbeitnehmer obligatorisch.

Versicherungspflicht

Obligatorisch versichert sind:

- alle in der Schweiz tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, einschliesslich der Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter, Lehrtöchter und Lehrlinge, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre sowie der in Lehr- oder Invalidenwerkstätten tätigen Personen;
- auch Personen, die zur Abklärung der Berufswahl bei einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber tätig sind, für die Dauer dieser Tätigkeit.

Nicht obligatorisch versichert sind namentlich:

- Mitarbeitende Familienglieder, die keinen Barlohn beziehen und keine Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) entrichten oder die nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b des Bundesgesetzes

vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft den selbstständigen Landwirtinnen und Landwirten gleichgestellt sind;
– Personen, die einen Nebenerwerb oder ein Nebenamt ausüben, auf deren Entgelt (bis 2'000 Franken im Jahr bei einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber) mit ihrem Einverständnis keine Beiträge der AHV erhoben werden, für diese Tätigkeit.

In der Schweiz wohnhafte selbstständig Erwerbende und ihre nicht obligatorisch versicherten mitarbeitenden Familienglieder können sich freiwillig versichern.

Versicherer

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind je nach Betriebsart bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) oder bei anderen Versicherern (Privatversicherer, Krankenkassen), die sich an der Durchführung der obligatorischen Unfallversicherung beteiligen, zu versichern. Diese anderen Versicherer betreiben gemeinsam eine Ersatzkasse.

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber, deren oder dessen Betrieb nicht schon kraft des Gesetzes bei der SUVA versichert ist, sorgt dafür, dass die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer bei einem Privatversicherer oder einer Krankenkasse versichert sind.

Gegenstand der Versicherung

Die Versicherungsleistungen werden bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber nicht mindestens 8 Stunden beträgt, sind jedoch nur gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert, wobei Unfälle auf dem Arbeitsweg als Berufsunfälle gelten.

Versicherter Verdienst

Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen und freiwilligen Unfallversicherung gemäss UVG wurde per 1. Januar 2000 auf 106'800 Franken (bisher 97'200 Franken) pro Person und Jahr erhöht. Die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestjahreslöhne für selbstständig Erwerbende in der freiwilligen Versicherung betragen neu 53'400 Franken (bisher 48'600 Franken) und diejenigen für Familienmitglieder 35'600 Franken (bisher 32'400 Franken).

Pflichten bei Übernahme eines Betriebes

Geht ein Betrieb auf eine andere Inhaberin oder einen anderen Inhaber über, so muss diese oder dieser die Übernahme innert 14 Tagen dem bisherigen Versicherer melden.

Prämien

Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten trägt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber.

Die Prämien für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle gehen zu Lasten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers. Abweichende Abreden zu Gunsten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers bleiben vorbehalten.

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber schuldet den gesamten Prämienbetrag. Sie oder er zieht den Anteil der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers vom Lohn ab.

Ersatzprämien

Die SUVA oder die Ersatzkasse erhebt von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber, die oder der die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht versichert oder die Eröffnung des Betriebes der SUVA nicht gemeldet hat, für die Dauer der Säumnis, höchstens aber für 5 Jahre, eine Ersatzprämie in der Höhe des geschuldeten Prämienbetrages. Der Betrag wird verdoppelt, wenn sich die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber in unentschuldbarer Weise der Versicherungspflicht entzogen hat. Kommt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber diesen Pflichten wiederholt nicht nach, so kann eine Ersatzprämie vom 3 bis 10fachen Prämienbetrag erhoben werden. Ist als Ersatzprämie der einfache Prämienbetrag zu entrichten, werden Verzugszinsen berechnet. Ersatzprämien dürfen der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer nicht am Lohn abgezogen werden.

Informationspflicht

Die Versicherer sorgen dafür, dass die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über die Durchführung der Unfallversicherung ausreichend informiert werden. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind verpflichtet, die Information an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiterzugeben.

Auskünfte

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Unfallversicherer, das heisst die SUVA sowie die privaten Unfallversicherungsanstalten, zur Verfügung.

AUSKÜNFTE

Mit dieser Orientierung können nur wesentliche Grundsätze umschrieben werden. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Weitere Auskünfte erteilen die AHV-Gemeindezweigstellen, die Ausgleichskasse des Kantons Uri oder die IV-Stelle Uri. Dort können auch einschlägige Merkblätter bezogen werden.

Ausgleichskasse des Kantons Uri

IV-Stelle Uri

Dätwylerstrasse 11 Telefon 041 / 874 50 10

Internet:

Postfach 30

Telefax 041 / 874 50 15

www.ausgleichskasse.ch

6460 Altdorf

E-Mail: info@ak-ur.ahv-iv.ch

www.iv-stelle.ch

Altdorf, 5. Januar 2001

Ausgleichskasse des Kantons Uri

IV-Stelle Uri

Vorsteher: Raymond Weltert

KORPORATIONEN

STRAHLERPATENT DER KORPORATION URI 2001

Die Strahlerpatente 2001 werden vom 2. Januar 2001 bis 30. März 2001 auf der Korporationskanzlei Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf, abgegeben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach dem 30. März 2001 keine Jahrespatente mehr ausgestellt werden.

Das Patent ist persönlich und nicht übertragbar. Es gilt ab Ausgabedatum bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres.

Die Bewerber haben sich eine dem Bundesrecht genügende Haftpflichtversicherung, gültig für 2001, auszuweisen. Bewerber, welche das Patent erstmals lösen, haben zusätzlich ein Passfoto neueren Datums mitzubringen.

Neu: Während des ganzen Jahres kann auch ein Wochenpatent bezogen werden. Dafür sind die gleichen Unterlagen erforderlich wie für Jahrespatente.

Altdorf, 5. Januar 2001

Korporation Uri / Engerer Rat
Korporationskanzlei

ZIVILSTANDSMELDUNGEN

BAUEN

Todesfälle: 22. Oktober. Ziegler geb. Strub, Rosa, Witwe des Ziegler, Johann Josef Andreas, von Bauen, in Arth.

ISENTHAL

Geburten: 18. Oktober. Aschwanden, Alexander Hou-Yün, des Aschwanden, Philipp Eduard und der Aschwanden geb. Chen, Shu-Nuan, von Isenthal, in Hsinchu (China, Taiwan). – 13. Dezember. Infanger, Celine des Infanger, Max Michael und der Infanger geb. Rothe, Elisabeth, von Isenthal, in Arosa GR. – 15. Dezember. Imholz, Corinne Anja des Imholz, Johann Josef und der Imholz geb. Gisler, Esther Maria, von Isenthal, in Isenthal.

SCHATTDORF

Geburten: 1. August. Walker, Brianna, des Walker, Stephen Labau und der Walker geb. Lütolf, Muriel, von Schattdorf UR, in San Diego (Kalifornien). – 27. Oktober. Besaut, Fanny Florence Laurence, des Besaut, Jean-Michael Laurent und der Besaut geb. Z'graggen, Sandrine Marie Claire, von Schattdorf UR, in Mulhouse (Haut-Rhin, Frankreich). – 8. November. Gisler, Tanja, des Gisler, Stefan und der Gisler, Karin Marlen, von Flüelen UR, in Schattdorf, Eyrütti 41. – 11. November. Boog, Alessio, des Furrer, Rolf Felix und der Boog, Michaela, von Menznau LU, in Schattdorf, Weingarten 1. – 13. November. Gisler, Nadja, des Gisler, Werner Josef und der Gisler geb. Imhof, Verena, von Bürglen UR, in Schattdorf, Gandrütti 35. – 14. November. Arnold,

Jana, des Arnold, Karl Johann und der Arnold geb. Scheiber, Monika Klara, von Unterschächen UR, in Schattdorf, Haldi, Schwandiberg. – 18. November. Gisler, Jasmin, des Gisler, Josef Peter und der Gisler, Anna Gertrud, von Schattdorf UR, in Schattdorf, Hofstättlistr. 11. – 19. November. Schuler, Marco, des Schuler, Hans Peter und der Schuler geb. Rodrigues, Ana Lucia, von Unterschächen UR, in Schattdorf, Eyrütli 27. – 20. November. Bär, Josua Daniel, des Bär, Lukas und der Bär geb. Werner, Daniela Susanne, von Schattdorf UR und Münchenstein BL, in Winterthur ZH. – 25. November. Pastorini, Valentina Maria Carmela, des Pastorini, Marcello und der Muheim Pastorini geb. Muheim, Anna Rita Dorothea, von Schattdorf UR, in Chiasso TI.

Todesfälle: 1. November. Lisibach, Alois Josef, Ehemann der Lisibach geb. Arnold, Frieda Regina, von Inwil LU, in Schattdorf, Teiftalgasse 17. – 24. November. Gisler, Ernst, Witwer der Gisler geb. Welti, Josefa Maria, von Schattdorf UR, in Lenzburg AG.

Trauungen: 20. Mai. Gisler, Yves Walter Gabriel, des Gisler, Jean Albert und der Gisler geb. Paquet, Madeleine, von Schattdorf UR, in Ballancourt-sur-Essonne (Frankreich) und Desricourt de Lanux, Christine Eliane Madeleine, des Desricourt de Lanux, Thomy Marie Edouard und der Cassier, Michelle Ernestine Marie Georgette, französische Staatsangehörige, in Paris (Frankreich). – 3. August. Izzo, Giuseppe, des Izzo, Giovanni und der Izzo geb. Pagliaro, Rosa, italienischer Staatsangehöriger, in Bülach ZH und Scheiber, Margherita Angela, des Scheiber, Alois Josef und der Scheiber geb. Migliozzi, Antonetta, von Schattdorf UR, in Bülach ZH. – 3. November. Planzer, Nils, des Planzer, Bruno und der Planzer geb. Brandau, Monika Gerda Helga, von Schattdorf UR, in Widen AG und Serratore, Marisa, des Serratore, Tommaso und der Serratore geb. Conidi, Maria, italienische Staatsangehörige, in Dietikon ZH. – 10. November. Marchiano, Giuseppe, des Marchiano, Giacomo und der Marchiano geb. Basile, Maria Concetta, italienischer Staatsangehöriger, in Schattdorf, Adlergartenstr. 31 und Lo Presti, Rosalia, des Lo Presti, Salvatore und der Lo Presti geb. Basile, Giuseppa, italienische Staatsangehörige, in Schattdorf, Adlergartenstr. 31. – 23. November. Vargas Lepiz, Manuel, des Vargas R., Fabio und der Lepiz V., Dora Maria, costaricanischer Staatsangehöriger, in Tibás (San José, Costa Rica) und Gisler, Simone Barbara, des Gisler, Josef Johann und der Gisler geb. Grüniger, Adelheid Paulina, von Schattdorf UR und Zürich, in Zürich.

SILENEN

Geburten: 6. November. Gnos, Kathrin Irene, des Gnos, Andreas Hermann und der Gnos geb. Eisenring, Pulcheria Cäcilia, von Silenen, in Uzwil SG. – 14. November. Lussmann, Stina, des Lussmann, Urs Erwin und der Lussmann geb. Steineck, Anna Catarina, von Silenen, in Hochdorf LU. – 18. November. Tresch, Jeffrey, des Tresch, Otto Arnold und der Tresch geb. Halter, Sonja Maria, von Silenen, in Rickenbach LU, Niederwetzwil. – 20. November. Fedier, Tobias, des Fedier, Tobias Hans und der Fedier geb. Tresch, Patricia, von Silenen, in Silenen, Bristen.

Todesfälle: 22. Oktober. Kieliger, Katharina Frieda, ledig, von Silenen, in Luzern. – 3. November. Furger, Anton, Ehemann der Furger geb. Tresch, Josefina, von Silenen, in Silenen, Bristen. – 17. November. Zurfluh geb. Anselmi, Emma, Witwe des Zurfluh, Johann Josef, von Silenen, in Arth SZ.

Trauungen: 3. November. Fedier, Tobias Hans, des Fedier, Tobias und der Fedier geb. Tresch, Anna Maria, von Silenen, in Silenen, Bristen und Tresch, Patricia, des Tresch, Werner und der Tresch geb. Zraggen, Anna Rosa, von Silenen, in Silenen, Bristen.

SPIRINGEN

Geburten: 17. Mai. Gisler, Nicklas, des Gisler, Christian Alois, von Spiringen, in Fredericia DK und der Gisler geb. Andersen, Maybritt, dänische Staatsangehörige, in

Fredericia DK. – 16. August. McMahon, Conor Thomas, des McMahon, Michael Edmund, USA-Staatsangehöriger, in Campbell USA. und der McMahon geb. Gisler, Julie Lynn, von Spiringen, in Campbell USA. – 2. September. Rejeb, Adem, des Rejeb, Adnene, tunesischer Staatsangehöriger, in Tunis TN, und der Rejeb geb. Brand, Anita, von Spiringen, in Tunis TN. – 1. Oktober. Gisler da Silva, Leticia Raiane, des Gisler, Thomas Gottfried, von Spiringen, in Brüssel B und der Santos Silva Gisler, Lindalva, brasilianische Staatsangehörige, in Brüssel B. – 8. November. Brand, Monika, des Brand, Franz Heinrich und der Brand geb. Gisler, Katharina, von Spiringen, in Andiastr GR. – 15. November. Schuler, Ronja, des Schuler, Marcel und der Schuler geb. Schnyder, Cornelia, von Spiringen, in Glarus.

Todesfälle: 5. November. Imhof geb. Planzer, Antonetta, geschieden von Imhof, Theodor, seit 1. Dezember 1982, von Spiringen, in Hätzingen GL. – 20. November. Brand, Walter, Ehemann der Brand geb. Vögtli, Alice Hedwig, von Spiringen und Luzern, in Luzern. – 20. November. Gisler, Franz Julius, Ehemann der Gisler geb. Jaiser, Frida Klara, von Spiringen, in Luzern.

Traungen: 10. November. Konrad, Hans, des Konrad, Hans und der Konrad geb. Krügel, Maria Bertha, von Horw LU und Auw AG, in Bürglen und Kalbermatter geb. Zraggen, Elisabeth, des Zraggen, Franz Josef und der Zraggen geb. Planzer, von St. Niklaus VS, in Bürglen. – 17. November. Arnold, Paul Josef, des Arnold, Dominik und der Arnold geb. Imhof, Maria, von Spiringen, in Neyruz FR und Lutz, Christa Eva, des Lutz, Hans Rudolf und der Lutz geb. Burgdorfer, Gertrude Anna, von Rheineck SG, in Neyruz FR.

WASSEN

Geburten: 20. Oktober. Baumann, Céline, des Baumann, Renato Josef und der Baumann geb. Bissig Corinne, von Wassen, in Cham ZG. – 23. Oktober. Baumann, Erik, des Baumann, Jörg und der Baumann geb. Wermelinger, Ursula, von Wassen, in Fourqueux (Frankreich). – 31. Oktober. Baumann, Brandon, des Baumann, Thomas und der Baumann geb. Sumampouw, Julinda Veronica, von Wassen, in Amriswil TG. – 2. November. Baumann, Daniela Petra, des Baumann, Urs Paul und der Baumann geb. Grand-Guillaume-Perrenoud, Françoise, von Wassen, in Zug. – 5. November. Baumann, Lea Maria, des Baumann Michael Matthäus und der Baumann geb. Scheuber, Erika Maria, von Wassen, in Oberdorf NW. – 10. November. Walker, Leandra Antonia, des Walker, Christof Alois und der Walker geb. Wyss, Antonia, von Wassen, in Rothenburg LU.

Todesfälle: 28. November. Baumann, Josef Anton, Sohn des Baumann, Josef Anton und der Baumann geb. Gamma, Maria Agatha, von Wassen, in Wassen.

Traungen: 13. November. Baumann, René Wilhelm, des Baumann, Josef Mathias und der Baumann geb. Hendry Barla Clotilda, von Wassen, in Basel und Gorbunowa, Oksana, des Gorbunowa, Jewgenij und der Gorbunowa, Lelja, russische Staatsangehörige, in Chabarowsk (Russland). – 24. November. Perucchini, Silvio Pietro Giuseppe, des Perucchini, Johann und der Perucchini geb. Walker, Josefina, von Wassen, in Locarno TI und Belometti geb. Blumenstein, Jolanda Maria, des Blumenstein, Johann Engelbert und der Blumenstein geb. Nessi, Giuseppina Angela Iva, von Niederbipp BE, in Locarno TI.

EIGENTUMSÜBERTRAGUNGEN

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

HB 3090, $\frac{1}{310}$ Miteigentum an HB 1919, Unterirdische Autoeinstellhalle mit Zufahrten, Baurecht auf HB 384, auf 50 Jahre, Müessli Matte.

Veräusserer: Batigroup AG, Burgfelderstrasse 211, 4055 Basel.

Erwerber: Blum-Abitbol Herbert, Wydenmatt 11b, 6462 Seedorf.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 22. Oktober 1999.

Andermatt

HB 454, Ökonomiegebäude, Wiese, Gewässer, Widen/Meer, ca. 20'834 m²;
HB 1887, Wiese, Gewässer, Widen/Meer, 200 m².

Veräusserer: Danioth-Regli Armin, Bahnhofstrasse 54, 6490 Andermatt.

Erwerber: Danioth Markus, Bahnhofstrasse 54, 6490 Andermatt.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 7. April 1983.

HB 1528, StWE: Attikawohnung, Bahnhofstrasse; HB 1530, StWE: Garage, Bahnhofstrasse.

Veräusserer: Danioth-Regli Armin und Susanne, Bahnhofstrasse 54, 6490 Andermatt.

Erwerber: Danioth Markus, Bahnhofstrasse 54, 6490 Andermatt.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 14. Dezember 1989, 25. November 1997.

Andermatt

HB 773, Wohn- und Ökonomiegebäude, Hofraum, Giessen, 501 m².

Veräusserer: Regli-Seiberl Hans, Bodenstrasse 3, 6490 Andermatt.

Erwerber: Regli-Zopp Gerhard, Kirchgasse 13, 6490 Andermatt.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 5. Oktober 1960.

Bürglen

HB 1853, Wiese, Stalden, 604 m².

Veräusserer: Vogel-Riedi Urs, Obriedenstrasse 5, 6463 Bürglen.

Erwerber: Vogel-Kühne Erich und Gertrud, 86c, 6558 Lostalio.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 14. März 1996.

Erstfeld

HB 672, Wohnhaus, Hofraum, Strasse, Spittel, 523 m².

Veräusserer: Burgener Hans Rudolf, Gotthardstrasse 140, 6472 Erstfeld.

Erwerber: Burgener Markus, Niederbergstrasse 20, 6370 Stans; Burgener Manuela, Bernstrasse 267, 3627 Heimberg.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 10. April 1975.

Erstfeld

HB 958, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Wasserbecken, Ächerli, 577 m².

Veräusserer: Erben des Schilter Alfred.

Erwerber: Gwerder-Zraggen Paul und Verena, Birtschen 14, 6472 Erstfeld.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 17. April 2000.

Erstfeld

HB 1129, Wohnhaus, Hofraum, Wiese, Vorder Leitschach, 635 m².

Veräusserer: Zraggen-Gisler Josefina, Alpbach-Hofstatt 1, 6472 Erstfeld; Erben des Zraggen-Gisler Thomas.

Erwerberin: Arnold-Zraggen Esther, Leitschachweg 8, 6472 Erstfeld.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 27. April 1968, 3. Dezember 1970, 15. November 1999.

HB 1129, Wohnhaus, Hofraum, Wiese, Vorder Leitschach, 635 m², 1/2 Mit-eigentumsanteil.

Veräussererin: Arnold-Zraggen Esther, Leitschachweg 8, 6472 Erstfeld.

Erwerber: Arnold-Zraggen Markus, Leitschachweg 8, 6472 Erstfeld.

Eigentumserwerb durch die Veräussererin: 15. November 1999, 5. Dezember 2000.

Erstfeld

HB 1464, 1/16 Miteigentum an HB 1396, Hofraum, Strasse, Wasserschaft.

Veräusserer: Müller-Zraggen Ernst, Obere Feldgasse 57, 6462 Seedorf.

Erwerber: Köse-Sentürk Hasret und Pembe, Hofstatt 14, 6472 Erstfeld.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 10. Mai 1990.

Flüelen

HB 52, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Wiese, Wald, Hanfgärtli, 6'175 m².

Veräussererin: Stadler-Baumann Maria, Hanfgärtliweg 9, 6454 Flüelen.

Erwerberinnen: Stadler Verena, Hanfgärtliweg 9, 6454 Flüelen; Scheideg-ger-Stadler Maria, Untermattstrasse 26, 8805 Richterswil.

Eigentumserwerb durch die Veräussererin: 21. April 1954.

Flüelen

HB 255, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Dorf, 391 m².

Veräusserer: Wyrsh-Briker Karl und Margaritha, Kirchstrasse 31, 6454 Flüelen.

Erwerber: Wyrsh Karl, Kirchstrasse 31, 6454 Flüelen.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 25. Dezember 1975, 9. Juni 1987.

Flüelen

HB 1076, Wiese, Strasse, Matte, 877 m².

Veräusserer: Walker Bernhard, Axenstrasse 44, 6454 Flüelen.

Erwerberin: Walker-Bissig Anna, Axenstrasse 44, 6454 Flüelen.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 27. März 1987.

HB 1076, Wiese, Strasse, Matte, 877 m².

Veräusserin: Walker-Bissig Anna, Axenstrasse 44, 6454 Flüelen.

Erwerber: Walker Beat, Tribtschenstrasse 32, 6005 Luzern.

Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 15. November 2000.

Hospental

HB 12/17, Ökonomiegebäude, Hofraum, Wiese, Wald, Bielen, 15'322 m²; HB 92, Parzelle A: Weiden, Wald, Gsang, 6'938 m², Parzelle B: Weiden, Wald, Gsang, 3'487 m², Parzelle C: 1/2 Miteigentum an Ökonomiegebäude, Gsang, 30 m².

Veräusserin: Danioth-Regli Susanne, Bahnhofstrasse 54, 6490 Andermatt.

Erwerber: Danioth Markus, Bahnhofstrasse 54, 6490 Andermatt.

Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 20. Mai 1963, 29. Dezember 1975.

Meien

GK 520, Wiese, Weide, Wald, unkultiviertes Gebiet, Rütli, 41'562 m².

Veräusserer: Hüni-Beck Max, Moosmatt, 6484 Wassen.

Erwerber: Gamma-Kretz Werner, Färnigen, 6485 Meien.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 16. März 1962.

Meien

GK 965, Wiese, Wald, unkultiviertes Gebiet, Rütli, 60'797 m².

Veräusserer: Hüni-Beck Max, Moosmatt, 6484 Wassen.

Erwerber: Tresch Robert, Unterdorf, 6484 Wassen.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 16. März 1962.

Schattdorf

Parzelle von 126 m², ab HB 213, Wiese, Bahn, Rinächt, zu prov. GB 5 Kanton Uri; Parzelle von 1'061 m², ab HB 242, Ökonomiegebäude, Hofraum, Wiese, Bahn, Gewässer, Rinächt, zu prov. GB 5 Kanton Uri; Parzelle von 2'496 m² ab HB 512, Ökonomiegebäude, Hofraum, Wiese, Bahn, Strasse, Wald, Gewässer, unkultiviertes Gebiet, Rinächt, zu prov. GB 5 Kanton Uri.

Veräusserin: Schweizerische Eidgenossenschaft (VBS), Papiermühlestrasse 14, 3003 Bern.

Erwerber: Kanton Uri, 6460 Altdorf.

Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 29. September 1939, 19. November 1942, 6. Februar 1956.

Parzelle von 215 m², ab prov. GB 5 Kanton Uri, zu HB 512, Ökonomiegebäude, Hofraum, Wiese, Bahn, Strasse, Wald, Gewässer, unkultiviertes Gebiet, Rynächt.

Veräusserer: Kanton Uri, 6460 Altdorf.

Erwerberin: Schweizerische Eidgenossenschaft (VBS), Papiermühlestrasse 14, 3003 Bern.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 4. Juni 1920.

Schattdorf

HB 428, Hofraum, Wiese, Strasse, Bahn, Rütlenen, Bärenmatt, Rossgiesen, 10'827 m².

Veräusserin: Schweizerische Eidgenossenschaft (VBS), Papiermühlestrasse 14, 3003 Bern.

Erwerberin: Einwohnergemeinde Schattdorf, 6467 Schattdorf.

Eigentumserwerb durch die Veräusserin: 11. April 1924, 6. Februar 1956.

Schattdorf

HB 483, Wohnhaus, Hofraum, Grund, 353 m², 1/2 Miteigentumsanteil.

Veräusserer: Arnold-Arnold Josef und Gertrude, Felderstrasse 8, 6467 Schattdorf.

Erwerber: Gwerder Heinz, Allmendstrasse 13, 6467 Schattdorf.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 16. Juni 1997.

Schattdorf

HB 822, Wohnhaus, Hofraum, Strasse, Spiel matt, 492 m².

Veräusserer: Zwyszig-Schillig Fridolin, Haldensteinstrasse 8, 6467 Schattdorf.

Erwerber: Zwyszig-Imhof Ruedi und Hedy, Haldensteinstrasse 8, 6467 Schattdorf.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 27. Januar 1964.

Seelisberg

HB 831, Wiese, Obere Hofstatt, 1'010 m².

Veräusserer: Meister Anton, Haus Rigiblick, 6377 Seelisberg.

Erwerber: Riechsteiner-Reichert Markus und Hildegard, Kirchendorf, 6377 Seelisberg.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 12. Juni 1987.

Silenen

HB 1097, Parzelle A: Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Weg, Untersteg, 327 m²; Parzelle B: 1/3 Miteigentum an Hofraum, Untersteg, 61 m².

Veräusserer: Lussmann-Panzeri Albin und Esther, Gotthardstrasse 44, 6474 Amsteg.

Erwerber: Lussmann Herbert, Alter Klausenweg 3, 6463 Bürglen; Lussmann Patricia, Gotthardstrasse 44, 6474 Amsteg; Lussmann Monika, Friesenweg 1, 6460 Altdorf.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 22. März 1990.

Silenen

HB 1235, Wohnhaus, Hofraum, Steinmatt, 484 m².

Veräusserer: Lussmann-Grepper Josef und Berta, Wilerstrasse 20, 6472 Erstfeld.

Erwerber: Lussmann Rolf, Brämenhofstatt 2, 6472 Erstfeld.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 14. August 1968.

Silenen

HB 1280, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Efibach, 697 m².

Veräusserer: Jauch-Rutishauser Paul, Gotthardstrasse 95, 6473 Silenen.

Erwerber: Jauch René, Acherli 7, 6473 Silenen; Jauch Markus, Gladbachstrasse 43, 8044 Zürich.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 24. Juli 1972.

Spiringen

Parzelle von 287 m², ab HB 249, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Wiese, Wald, Strasse, Ring, zu HB 1122, Hofraum, Strasse, Witterschwanden.

Veräusserer: Gehrig-Arnold Benjamin, Ring, 6464 Spiringen.

Erwerberin: Einwohnergemeinde Spiringen, 6464 Spiringen.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 30. Juni 1977.

Parzelle von 8 m², ab HB 249, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Wiese, Wald, Strasse, Ring, zu HB 853, Wohn- und Ökonomiegebäude, Hofraum, Hofstättli.

Veräusserer: Gehrig-Arnold Benjamin, Ring, 6464 Spiringen.

Erwerber: Gisler-Imhof Josef, Witterschwanden, 6464 Spiringen.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 30. Juni 1977.

Parzelle von 42 m², ab HB 249, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Wiese, Wald, Strasse, Ring, zu HB 987, Ökonomiegebäude, Wiese, Hofraum, Hofstättli.

Veräusserer: Gehrig-Arnold Benjamin, Ring, 6464 Spiringen.

Erwerber: Stadler-Baumann Rita, Witterschwanden, 6464 Spiringen; Baumann Erich, Witterschwanden, 6464 Spiringen.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 30. Juni 1977.

Spiringen

HB 558, Parzelle A: Ökonomiegebäude, Wiese, Wald, Strasse, Gewässer, Derelen, 16'098 m²; Parzelle B: $\frac{1}{2}$ Miteigentum an Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Derelen, 164 m².

Veräusserer: Erben des Arnold-Schuler Josef.

Erwerber: Bissig-Gisler Paul und Bernadette, Dörelen, 6464 Spiringen.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 27. Mai 1990.

Unterschächen

HB 8, Wohnhaus, Hofraum, Wiese, Strasse, Breiten, 2'500 m², $\frac{6}{7}$ Miteigentumsanteile; HB 940, Ökonomiegebäude, Wiese, Wald, Gewässer, Strasse, Breiten, 27'373 m², $\frac{6}{7}$ Miteigentumsanteile.

Veräussererinnen: Abt-Arnold Anna Theresia, Post, 8919 Rottenschwil; Muheim-Arnold Margrit, im Ried 16, 6462 Seedorf; Gisler-Arnold Hermina, Breitengasse 2, 6463 Bürglen; Herger-Arnold Gertrud, Kreuzgasse 12, 6460 Altdorf; Senn-Arnold Katharina, Isenbergenschwil 45, 5637 Geltwil; Müller-Arnold Agnes, Klausenstrasse, 8783 Linthal.

Erwerberin: Schuler-Arnold Marie, Schächenmatt, 6460 Altdorf.

Eigentumserwerb durch die Veräussererinnen: 10. August 1986, 10. April 1989.

Unterschächen

HB 8, Wohnhaus, Hofraum, Wiese, Strasse, Breiten, 2'500 m²; HB 940, Ökonomiegebäude, Wiese, Wald, Gewässer, Strasse, Breiten, 27'373 m².

Veräussererin: Schuler-Arnold Marie, Schächenmatt, 6460 Altdorf.

Erwerber: Briker-Schuler Max und Esther, Giebel, 6454 Flüelen.

Eigentumserwerb durch die Veräussererin: 10. August 1986, 10. April 1989, 7. November 2000.

Unterschächen

Parzelle von ca. 16 m², ab HB 401, Wohn- und Ökonomiegebäude, Ökonomiegebäude, Hofraum, Wiese, Schwand, zu HB 599, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Bielen.

Veräusserer: Bricker-Arnold Hans, Schwand, 6465 Unterschächen.

Erwerber: Arnold-Arnold Rudolf und Margrit, Bätzweg 16, 6490 Andermatt.

Eigentumserwerb durch den Veräusserer: 28. April 1966.

Parzelle von ca. 19 m², ab HB 599, Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum, Bielen, zu HB 401, Wohn- und Ökonomiegebäude, Ökonomiegebäude, Hofraum, Wiese, Schwand.

Veräusserer: Arnold-Arnold Rudolf und Margrit, Bätzweg 16, 6490 Andermatt.

Erwerber: Bricker-Arnold Hans, Schwand, 6465 Unterschächen.

Eigentumserwerb durch die Veräusserer: 23. Oktober 1998.

Altdorf, 5. Januar 2001

Amt für das Grundbuch

HANDELSREGISTER

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 247 vom 19.12.2000, S. 8646

13. Dezember 2000

Murer AG, in Erstfeld, Ausführung von Arbeiten im Hoch- und Tiefbau, insbesondere im Untertagebau, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 203 vom 18. 10. 2000, S. 7116). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Krauer, Christian, von Winterthur, in Feldmeilen, Gemeinde Meilen, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

13. Dezember 2000

Team A AG, in Andermatt, Sportliche Tätigkeiten aller Art durchzuführen, zu unterstützen oder sich daran zu beteiligen, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 51 vom 14.3.1995, S. 1425). Statutenänderung: 11.12.2000. Firma neu: **Bergschule Uri - Mountain Reality AG**. Aktien neu: 10'000 Namenaktien zu CHF 10.— [bisher: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.—]. [Die weiteren Änderungen betreffen keine publikationspflichtigen Tatsachen.]

15. Dezember 2000

Bauexperta AG, in Altdorf UR, Bahnhofstrasse 66, 6460 Altdorf, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 14.12.2000. Zweck: Nutzungser-schliessung von Parzellen und Arealen, Nutzenoptimierungen von Grundstücken und Gebäuden, Kauf und Verkauf sowie Vermittlung von Grundstücken, Schätzung und Expertisen, Bauberatung sowie die Bewirtschaftung und Verwaltung von Immobilien; kann sich an Unternehmen ähnlicher Art im In- und Ausland beteiligen, Grundeigentum erwerben und veräussern sowie im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten. Aktienkapital: CHF 100'000.—. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.—. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.—. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienbuch eingetragene Adresse. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Eingetragene Personen: Meier-Gasser, Heinz, von Reiden, in Altdorf UR, Mitglied, mit Einzelunterschrift; Bripol AG, in Altdorf UR, Revisionsstelle.

15. Dezember 2000

Christen Treuhand, in Altdorf UR, Buchhaltungen, Revisionen, Expertisen, Steuerberatungen, Vermittlung von Liegenschaften, Verwaltungen, Übernahme von Treuhandmandaten, Einzelfirma (SHAB Nr. 159 vom 21.8.1997, S. 6070). Domizil neu: In der Stoffelmatte 1, 6460 Altdorf. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Christen-Gisler, Hans, von Andermatt, in Altdorf UR, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Christen-Gerig, Marie-Helen, von Wassen, in Altdorf UR, mit Einzelunterschrift.

15. Dezember 2000

Fryberg Bergidyll, in Andermatt, Betrieb des Hotel-Restaurants und Danc-ing «Bergidyll», Einzelfirma (SHAB Nr. 74 vom 2.4.1964, S. 1024). Die Firma ist infolge Geschäftsübergangs erloschen.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 251 vom 27.12.2000, S. 8831

19. Dezember 2000

Lagerhouse AG, in Erstfeld, Breiteli 22, 6472 Erstfeld, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 9.12.2000. Zweck: Betrieb von Lokalen zwecks Darbietung von Musik inklusive Bewirtung; kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie Grundstücke erwerben, halten und veräussern. Aktienkapital: CHF 140'000.—. Liberierung Aktienkapital: CHF 140'000.—. Aktien: 140 Namenaktien zu CHF 1000.—. Publikationsorgan: SHAB. Einberufung und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Eingetragene Personen: Knüsel, Alois, von Meierskappel, in Wiedlisbach, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Steiner, Willy,

von Liesberg, in Wiedlisbach, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Visura Treuhand-Gesellschaft, in Oensingen, Revisionsstelle.

19. Dezember 2000

Gotthard Holding in Liquidation, in Altdorf UR, Erwerb und dauernde Verwaltung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmungen, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 209 vom 28.10.1996, S. 6560). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

19. Dezember 2000

Restaurant Kreuz GmbH, in Altdorf UR, Übernahme und Betrieb von Restaurationsbetrieben usw., Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 134 vom 14.7.1999, S. 4791). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Fidoro Revisions AG, in Unterägeri, Revisionsstelle.

19. Dezember 2000

REINIGUNGEN URI, Pejic Ivanka, in Altdorf UR, Attinghauserstrasse 54, 6460 Altdorf, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Reinigung von Privatwohnungen, Gewerberäumen, Neubauten, Baureinigung, Spezialreinigung. Eingetragene Personen: Pejic, Ivanka, kroatische Staatsangehörige, in Altdorf UR, Inhaberin, mit Einzelunterschrift; Pejic, Mario, kroatischer Staatsangehöriger, in Altdorf UR, mit Einzelunterschrift.

19. Dezember 2000

Simmen Consulting, in Schattdorf, Adlergartenstrasse 21, 6467 Schattdorf, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Informatik- und Unternehmungsberatung. Eingetragene Personen: Simmen, Max, von Realp, in Schattdorf, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

19. Dezember 2000

Peric, Delikates, bisher in Bürglen UR, Betrieb eines Lebensmittelgeschäftes, Einzelfirma (SHAB Nr. 43 vom 4.3.1998, S. 1552). Sitz neu: Altdorf UR. Domizil neu: Gurtenmundstrasse 29, 6460 Altdorf. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Peric, Drena, bosnische Staatsangehörige, in Altdorf UR, mit Einzelunterschrift.

19. Dezember 2000

Pius Zraggen Asset & Liability Management, in Bürglen UR, Vermögensverwaltung und Finanzmanagement, Einzelfirma (SHAB Nr. 16 vom 24.1.2000, S. 508). Der Geschäftsbetrieb wird infolge Verlegung des Sitzes nach Murten (SHAB Nr. 242 vom 12.12.2000, S. 8451) im Handelsregister des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 252 vom 28.12.2000, S. 8876

20. Dezember 2000

Sol Invest GmbH, in Schattdorf, Betrieb von Selbstbedienungssolarien, kann sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie Grundstücke erwerben

ben, belasten und veräussern usw., Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 76 vom 22.4.1998, S. 2699). Firma neu: **Sol Invest GmbH in Liquidation**. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 08.12.2000 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Kupferschmid, Christoph, von Wacheldorn, in Münsingen, Gesellschafter, Geschäftsführer und Liquidator, mit Einzelunterschrift als Liquidator, mit einer Stammeinlage von CHF 36'000.— [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift].

20. Dezember 2000

Amberg Hospach AG, in Schattdorf, Führung eines Reinigungsgeschäfts, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 208 vom 27.10.1998, S. 7320), mit Hauptsitz in: Dietikon. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Büchler, Jean-Pierre Henri, von Zürich und Hemberg, in Obfelden, mit Kollektivprokura zu zweien.

20. Dezember 2000

Heinz Theiler-Stadler, in Altdorf UR, Malergeschäft, Tapeziererei und Handel mit Farben, Einzelfirma (SHAB Nr. 81 vom 5.4.1968, S. 726). Firma neu: **Malergeschäft Theiler**.

Altdorf, 5. Januar 2001

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

BAU- UND PLANUNGSRECHT

ZUSTIMMUNGSENTSCHEIDE FÜR BAUTEN AUSSERHALB DER BAUZONE

Gestützt auf Artikel 30c des kantonalen Baugesetzes (RB 40.1111) hat die Justizdirektion Uri folgenden Ausnahmegewilligungen für Bauten oder Anlagen ausserhalb der Bauzone zugestimmt:

Bauen

Bauherrschaft: Peter Aschwanden, Feldmoos, 6466 Bauen

Bauvorhaben: Umbau und Erweiterung Wohnhaus

Bauplatz: Feldmoos, Parzelle 137, HB 137 GR

Zustimmungsgrund: zonenkonform

Datum des Beschlusses: 21. Dezember 2000

Bürglen

Bauherrschaft: Franz Schuler-Huber, Talachern, 6463 Bürglen
Bauvorhaben: Neubau Materialtransportseilbahn
Bauplatz: Talstation: Sahli, Bisisthal, Gemeinde Muotathal (SZ); Bergstation: Alp Bitzi, Gemeinde Bürglen (UR)
Zustimmungsgrund: standortgebunden
Datum des Beschlusses: 20. Dezember 2000

Spiringen

Bauherrschaft: Hans Gisler-Arnold, Brückenstalden 10, 6463 Bürglen
Bauvorhaben: Verbreiterung Bewirtschaftungsweg
Bauplatz: Port, Parzelle 652, Spiringen
Zustimmungsgrund: zonenkonform
Datum des Beschlusses: 19. Dezember 2000
Bauherrschaft: Genosssame Äbnet, v.d. Karl Arnold, Grossebermatt, 6464 Spiringen
Bauvorhaben: Bewirtschaftungsweg/Alperschliessung Äbnet
Bauplatz: Äbnetwald – Äbnet
Zustimmungsgrund: zonenkonform
Datum des Beschlusses: 21. Dezember 2000

PLANAUFLAGE

Konzessionsgesuch von Kurt und Irene Moser-Bürgi, Turmmattstrasse 14, 6490 Andermatt, zur Nutzung der Erdwärme zum Betrieb einer Wärmepumpenanlage

Kurt und Irene Moser-Bürgi, Turmmattstrasse 14, 6490 Andermatt, ersuchen um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme zum Betrieb einer Wärmepumpe. Die Anlage wird zur Beheizung des Wohnhauses auf Parzelle Nr. 323, Turmmattstrasse 14, in 6490 Andermatt eingesetzt. Das Konzessionsgesuch ist mit sämtlichen Planunterlagen bei der Gemeinde Andermatt öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 15 des Gesetzes über das Bergregal und die Nutzung des Untergrundes vom 26. November 1995 sowie auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 5. Januar 2001

Baudirektion Uri
Oskar Epp, Regierungsrat

Konzessionsgesuch der Robert Gamma AG, Bauunternehmung, 6467 Schattdorf, zur Wärmenutzung eines öffentlichen Grundwassers

Die Robert Gamma AG, Bauunternehmung, 6467 Schattdorf, ersucht um Konzessionserteilung zur Wärmenutzung von Grundwasser für den Betrieb von Wärmepumpen. Die Wärmepumpenanlage wird zur Beheizung der Wohnhäuser auf Parzelle Nr. 724, Gandermatte 1, in 6462 Seedorf, eingesetzt. Das Konzessionsgesuch ist mit sämtlichen Planunterlagen bei der Gemeinde Seedorf öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 5. Januar 2001

Baudirektion Uri
Oskar Epp, Regierungsrat

VERKEHRBSCHRÄNKUNGEN

GEMEINDE SPIRINGEN

Der Gemeinderat Spiringen hat gestützt auf Artikel 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und Artikel 104 und 107 der Verordnung über die Strassen-signalisation (SSV) vom 5. September 1979 und der Verordnung über den Strassenverkehr des Kantons Uri vom 14. Februar 1990 folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Alpweg Wängi–Orthalten

Signal Nr. 2.14, Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder mit Zusatztafel «Fahrt nur mit Bewilligung der Wegbaugenossenschaft Wängi–Orthalten».

Das gültige Reglement mit den Bedingungen des Fahrverbotes liegt auf der Gemeindeverwaltung Spiringen zur Einsichtnahme auf. Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Uri schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Verkehrsbeschränkung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Uri und nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Spiringen 5. Januar 2001

Gemeinderat Spiringen

ARBEITSAUSSCHREIBUNG

Das Konkordat des Laboratoriums der Urkantone eröffnet im Sinne der kantonalen Submissionsverordnung des Kantons Schwyz unter den ausgewiesenen Fachfirmen die freie Konkurrenz über die nachstehenden Arbeiten.

Arbeitsgattungen:

BKP 214	Montagebau in Holz
BKP 216	Kunststeinarbeiten
BKP 221.6	Automatische Schiebetüre aus Aluminium
BKP 222, 223, 224	Spenglerarbeiten, Blitzschutz, Flachdacharbeiten
BKP 271	Gipsarbeiten
BKP 272	Metallbauarbeiten
BKP 273.0	Innentüren aus Holz
BKP 281.0	Unterlagsböden
BKP 379	Laboreinrichtungen
BKP 828	Provisorische Büro- und WC-Container

Objekt/Leistungsverzeichnis: Beim Bauvorhaben handelt es sich um die Sanierung und Erweiterung des Laboratoriums der Urkantone in Brunnen. Die Arbeiten umfassen eine räumliche Neukonzeption der Laborbereiche von vormals vier auf drei Hauptbetriebsebenen mit zentraler Medienversorgung.

Ausführungstermine: Baubeginn 2. April 2001 Vorbereitungsarbeiten (Abbruch, Pfählung) Bauzeit 3 Monate; 1. Etappe: Erweiterungsbau Bauzeit 8 Monate; 2. Etappe: Sanierung Altbau Bauzeit 7 Monate

Anforderungen: Die allgemeinen Bedingungen und die technischen Anforderungen richten sich nach den geltenden Schweizer Normen.

Kaution/Sicherheiten: Verlangen einer Solidarbürgschaft bleibt vorbehalten.

Begehung: Es findet keine Begehung statt.

An Subunternehmer und Materiallieferanten werden keine Submissionsformulare abgegeben.

Die Adressen der Submittenten können vor der Offertöffnung nicht bekannt gegeben werden.

Bezug der Unterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können beim Büro: Germann & Achermann AG, dipl. Architekten BSA, Marktgasse 4, 6460 Altdorf, unter genauer Angabe der Arbeitsgattung, bis spätestens 19. Januar 2001 (A-Post) schriftlich bestellt werden. Pro Arbeitsgattung ist ein adressiertes Retourkuvert (Versandtasche mit Seitenfalte C4), frankiert mit 4.— Franken, beizulegen.

SIA 451 Sofern vom Unternehmer eine Datendiskette nach IFA 92 gewünscht wird, muss dies bei der Bewerbung ausdrücklich erwähnt werden.

Versand der Unterlagen: Der Versand der Unterlagen erfolgt ab 26. Januar 2001.

Einreichung der Angebote: Die Offertformulare sind vollständig auszufüllen. Teilangebote sind nicht zulässig. Die Angebote sind verschlossen mit der

Aufschrift «Laboratorium der Urkantone» und mit dem Vermerk der Arbeitsgattung einzureichen an: Laboratorium der Urkantone, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen.

Eingabetermin: Das Angebot ist am 16. Februar 2001, 14.00 Uhr, im Offertöffnungslokal oder spätestens am 12. Februar 2001 einer CH-Poststelle (A-Poststempel) zu übergeben. A-Poststempel firmeneigener Frankiermaschinen gelten nicht als Poststempel. Das Risiko, dass die Offerte rechtzeitig bei der Bauherrschaft eintrifft, liegt beim Bewerber.

Offertöffnung: Öffentlich, Freitag, 16. Februar 2001, 14.00 Uhr, Laboratorium der Urkantone, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen.

Brunnen, 5. Januar 2001

Laboratorium der Urkantone

OFFENE STELLEN

BAUDIREKTION URI

Beim Amt für Informatik, Gitschenstrasse 21, 6460 Altdorf, wird per 1. April 2001 oder nach Vereinbarung eine neue Stelle frei als

Hauswart/in im Nebenamt

inkl. 3¹/₂-Zimmer-Wohnung

Aufgabengebiet: Sämtliche Reinigungs- und Kontrollaufgaben im Gebäude sowie Unterhalt und Pflege der gesamten Umgebung inkl. Überwachung der technischen Anlagen.

Anforderungen: Erfahrung im Hauswartdienst und technisches Flair sind erwünscht. Gute Kenntnisse in der Umgebungs- und Gartenpflege werden vorausgesetzt. Die Wohnung wird ausschliesslich nur in Verbindung mit der Übernahme des Hauswartdienstes vermietet.

Wir bieten: selbstständige, verantwortungsvolle Tätigkeit; preiswerte 3¹/₂-Zimmer-Wohnung beim Amt für Informatik mit Keller, Waschküche, Estrichanteil, Gartensitzplatz, Holzhaus und einem Autoabstellplatz; zeitgemässe Anstellungsbedingungen mit Teilzeitarbeitsvertrag nach kantonalen Ansätzen.

Bewerbungen sind bis spätestens Freitag, 19. Januar 2001, zu richten an das Kant. Amt für Hochbau, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, Tel. 875 26 53.

Altdorf, 5. Januar 2001

Amt für Hochbau

GERICHTLICHER TEIL

LANDGERICHTSPRÄSIDIUM

AUFRUF

Vermisst werden folgende Pfandtitel:

- Inhaberschuldbrief von CHF 5'000.— vom 28. August 1933, Vorgang CHF 20'000.— (Nr. 2);
- Inhaberschuldbrief von CHF 15'000.—, vom 24. Februar 1970, Vorgang CHF 48'000.—(Nr. 6);

alle haftend auf HB 278 (Pz 334) Flüelen (Grundstückbeschreibung: Wohnhaus mit Atelier, Garten und Anlagen) der Magdalena Danioth, Luzern, sowie der Erben des Albin Danioth.

Jede Person, die einen oder mehrere dieser Pfandtitel besitzt oder Auskunft geben kann, wer solche besitzt, wird hiermit aufgefordert, den/die Titel innert einem Jahr vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidium Uri, Altdorf, vorzulegen bzw. diesem die entsprechenden Besitzverhältnisse schriftlich zu melden, anderenfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Altdorf, 27. November 2000 (LGP 00 402)

Landgerichtspräsident Uri
Dr. Bruno Aschwanden

AUFRUF

Vermisst werden folgende Pfandtitel:

- Inhaberschuldbrief von CHF 100'000.—, vom 11. Mai 1981 (Nr. 2);
- Inhaberschuldbrief von CHF 38'000.—, vom 11. Mai 1981 (Nr. 3);

alle haftend auf HB 796 (Pz 524) Spiringen (Grundstückbeschreibung: Wohnhaus, Hofraum, Weide, Wald) der Tess Immobilien AG, Altdorf.

Jede Person, die einen oder mehrere dieser Pfandtitel besitzt oder Auskunft geben kann, wer solche besitzt, wird hiermit aufgefordert, den/die Titel innert einem Jahr vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidium Uri, Altdorf, vorzulegen bzw. diesem die entsprechenden Besitzverhältnisse schriftlich zu melden, anderenfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Altdorf, 11. Dezember 2000 (LGP 00 401)

Landgerichtspräsident Uri
Dr. Bruno Aschwanden

AUFRUF

Vermisst werden folgende Pfandtitel:

- Altgült von CHF 175.83 vom 27. April 1731 (Nr. 4), haftend auf HB 84/Parzelle 801 (Grundstückbeschreibung A: Hintere Fletzgen mit Haus und Stall) und Parzelle 803 (Grundstückbeschreibung B: Fletzgenloch-Streueriss) Gurtnellen, des Eduard Furger-Zgraggen;
- Altgült von CHF 351.65 vom 23. Mai 1776 (Nr. 7), haftend auf HB 84/Parzelle 801 (Grundstückbeschreibung A: Hintere Fletzgen mit Haus und Stall) und Parzelle 803 (Grundstückbeschreibung B: Fletzgenloch-Streueriss) Gurtnellen, des Eduard Furger-Zgraggen;
- Schuldbrief von CHF 351.65 vom 28. Dezember 1758 (Nr. 4), haftend auf HB 198/Parzelle 785 (Grundstückbeschreibung A: Hintere Unterhütten mit Haus) und Parzelle 786 (Grundstückbeschreibung B: Stall mit Düngerplatz) Gurtnellen, des Eduard Furger-Zgraggen;
- Schuldbrief von CHF 175.83 vom 20. Dezember 1865 (Nr. 1), haftend auf HB 165/Parzelle 820 Gurtnellen (Grundstückbeschreibung: Heimbiel mit Heugaden), des Eduard Furger-Zgraggen;
- Schuldbrief von CHF 175.83 vom 20. Dezember 1865 (Nr. 2), haftend auf HB 165/Parzelle 820 Gurtnellen (Grundstückbeschreibung: Heimbiel mit Heugaden), des Eduard Furger-Zgraggen.

Jede Person, die einen oder mehrere dieser Pfandtitel besitzt oder Auskunft geben kann, wer solche besitzt, wird hiermit aufgefordert, den/die Titel innert einem Jahr vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidentium Uri, Altdorf, vorzulegen bzw. diesem die entsprechenden Besitzverhältnisse schriftlich zu melden, anderenfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Altdorf, 19. Dezember 2000 (LGP 00 420)

Landgerichtspräsident Uri
Dr. Bruno Aschwanden

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Folgender Pfandtitel wird für kraftlos erklärt:

Inhaberschuldbrief von CHF 50'000.— vom 13. Dezember 1967, Vorgang CHF 50'000.—, haftend auf HB 820/Parzelle 714 Schattdorf (Beschrieb: Wohnhaus, Ökonomiegebäude, Hofraum), des Markus Zwysigg, Schattdorf.

Altdorf, 19. Dezember 2000 (LGP 99 363)

Landgerichtspräsident Uri
Dr. Bruno Aschwanden

KONKURS, BETREIBUNG

SCHLUSS DES KONKURSVERFAHRENS

Mit Entscheid des Landgerichtspräsidiiums Uri vom 21. Dezember 2000 ist das Konkursverfahren über die Gisler Armierungen AG, mit Sitz in Altdorf, Rynächtstrasse 13, 6460 Altdorf, als geschlossen erklärt worden.

Altdorf, 5. Januar 2001

Konkursamt Uri

SCHLUSS DES KONKURSVERFAHRENS

Mit Entscheid des Landgerichtspräsidiiums Uri vom 22. Dezember 2000 ist das Konkursverfahren über Aschwanden Josef, geboren am 4. April 1949, von Flüelen, Stämpfig 7, 6468 Attinghausen, als geschlossen erklärt worden.

Altdorf, 5. Januar 2001

Konkursamt Uri

KOLLOKATIONSPLAN

Im Konkursverfahren über die Ribenuca GmbH, mit Sitz in Schattdorf, Adlergartenstrasse 66, 6467 Schattdorf, liegt der Kollokationsplan den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Uri zur Einsichtnahme auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen seit Bekanntmachung der Auflage beim zuständigen Landgericht Uri anzuheben, ansonsten der Kollokationsplan rechtskräftig wird.

Altdorf, 5. Januar 2001

Konkursamt Uri

KONKURSAMTLICHE NACHLASSLIQUIDATION

Gemeinschuldnerin: Ausgeschlagene Verlassenschaft der Vogel-Dimic Milena, geboren am 3.5.1961, von Bütschwil SG, gestorben am 20.10.2000, wohnhaft gewesen in 6460 Altdorf, Tschudiweg 11, Inhaberin der Einzelfirma «Urnerland-Reinigungen, Milena Vogel», mit Sitz in Altdorf, Grossmattweg 12, 6460 Altdorf

Datum der Liquidationseröffnung: 18. Dezember 2000, Entscheid des Landgerichtspräsidiums Uri

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG

Eingabefrist: gemäss Art. 234 SchKG bis 15. Januar 2001 (Wert: 18. Dezember 2000)

Gläubiger, die gestützt auf den Rechnungsruf der Einwohnergemeinde Altdorf bereits ihre Forderungen angemeldet haben, sind einer nochmaligen Eingabe enthoben. Ergänzungen können innert der Eingabefrist nachgereicht werden.

Die Gläubiger der Gemeinschuldnerin und alle Personen, die Anspruch auf in den Händen der Gemeinschuldnerin befindliche Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, binnen Eingabefrist ihre Forderungen und Ansprüche unter Beilegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge, etc.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem Konkursamt Uri, Marktgasse 7, 6460 Altdorf, einzugeben. Desgleichen haben sich die Schuldner der Gemeinschuldnerin binnen der Eingabefrist beim Konkursamt Uri anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen der Gemeinschuldnerin besitzt, hat diese ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht binnen der Eingabefrist dem Konkursamt Uri zur Verfügung zu stellen, mit Straffolge im Unterlassungsfalle und bei Verlust des Vorzugsrechtes im Falle ungerechtfertigter Unterlassung.

Altdorf, 5. Januar 2001

Konkursamt Uri

RECHTSAUSKUNFT

Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Donnerstag, 1. Februar 2001, 14.00–17.00 Uhr

Rechtsanwältin lic. iur. Ruth Wipfli Steinegger, Dätwylerstrasse 4, 6460 Altdorf, Telefon 041 - 870 73 73

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

VERANSTALTUNGEN

VEREINE

Januar 2001

Theater in Isenthal

«Fischerei Liechti», Aufführungen: 5., 6., 12. und 13. Januar, jeweils 20.15 Uhr.

Freitag/Samstag, 12./13. Januar 2001

Grosser Kronen-Lottomatch

Gasthaus Krone, Attinghausen. Freitag, 19.30 bis 01.00 Uhr; Samstag, 19.30 bis 24.00 Uhr. Hauptpreise pro Abend: 1 Lebensmittelgutschein im Wert von Fr. 200.–, Goldvreneli, Jackpot. Veranstalter: Urner Sportkeglerverband.

PERSONALREGLEMENT für die kantonalen Lehrpersonen (PRL)

2.4215

(vom 19. Dezember 2000)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 74 der Personalverordnung¹⁾,
beschliesst:

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement vollzieht die Personalverordnung¹⁾ im Bereich der kantonalen Lehrpersonen.

² Soweit es keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt das Personalreglement²⁾.

Artikel 2 Anstellung

¹ Die zuständige Berufsbildungskommission wählt die befristet angestellten Personen und die Lehrpersonen mit einem Anstellungsgrad von weniger als 50 Prozent. Im Übrigen gilt Artikel 7 der Personalverordnung¹⁾.

² Die Anstellung erfolgt in der Regel auf den Beginn eines Schuljahres.

³ Die Schulleitung trifft Massnahmen, um die Zahl der notwendigen Verlängerungen befristeter Anstellungsverhältnisse möglichst einzuschränken.

Artikel 3 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit richtet sich nach den Pflichtlektionen und dem Amtsauftrag der einzelnen Lehrpersonen.

Artikel 4 Pflichtpensum an der Kantonalen Mittelschule

¹ Reduktionsberechtigte Fächer sind solche mit erhöhtem Vorbereitungs- oder Lehraufwand; sie sind im Anhang enthalten, der Bestandteil dieses Reglements ist.

¹⁾ RB 2.4211

²⁾ RB 2.4213

2.4215

² Das Pflichtpensum für eine Vollzeitanstellung beträgt:

- a) für die Mittelschullehrer und -lehrerinnen:
 1. 23 Lektionen, wenn sich darunter mindestens 14 Lektionen in reduktionsberechtigten Fächern befinden;
 2. 24 Lektionen, wenn sich darunter mindestens 7 Lektionen in reduktionsberechtigten Fächern befinden;
 3. 25 Lektionen in den übrigen Fällen.
- b) für Fachlehrpersonen, die in den Fächern Maschinenschreiben, Turnen, Informatik, Technisches Gestalten, Hauswirtschaft und Musik unterrichten:
 1. 25 Lektionen, wenn sich darunter mindestens 14 Lektionen in reduktionsberechtigten Fächern befinden;
 2. 26 Lektionen, wenn sich darunter mindestens 7 Lektionen in reduktionsberechtigten Fächern befinden;
 3. 27 Lektionen in den übrigen Fällen.

³ Für hauptamtliche Musiklehrkräfte, die Instrumentalunterricht erteilen, wird das Pflichtpensum je sieben Instrumentallektionen um eine Lektion erhöht.

Artikel 5 Überschrittene und nicht erreichte Pflichtlektionenzahl a) Grundsatz

¹ Lehrpersonen, denen für ein Schuljahr die im Anstellungsvertrag festgelegten Pflichtlektionen nicht zugeteilt werden konnten, können die fehlenden Lektionen in den kommenden Schuljahren nachholen, sofern der Schulbetrieb das erlaubt.

² Erteilt die Lehrperson während eines Schuljahres mehr Lektionen als der Anstellungsvertrag das vorsieht, kann sie die überzähligen Lektionen in den kommenden Jahren kompensieren.

Artikel 6 b) Entschädigung

¹ Lehrpersonen, die nicht das volle Pflichtlektionenpensum leisten, wird der Lohn entsprechend gekürzt.

² Mehrleistungen, die wegen eines reduzierten Pflichtpensums gemäss Altersentlastung entstehen, werden auf der Grundlage der Lohnklasse entschädigt, in der die betroffene Lehrperson eingereiht ist. Massgeblich ist aber in jedem Fall die Stufe Minimum.

³ Wird das Arbeitsverhältnis aufgelöst, bevor die überschrittene oder nicht erreichte Pflichtlektionenzahl ausgeglichen ist, ist die Differenz zu entschädigen bzw. vom Lohn abzuziehen.

Artikel 7 Ferien

¹ Die Ferien der Lehrpersonen richten sich grundsätzlich nach den Schulferien.

² Weiterbildungskurs, Militär-, Zivilschutz- und Zivildienst, Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und arbeitsfreie Tage, die in die Ferien fallen, werden nicht ausgeglichen. In Härtefällen kann die Anstellungsbehörde Ausnahmen bewilligen.

Artikel 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann: Martin Furrer

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang

Liste der reduktionsberechtigten Fächer

2.4215

Anhang

(Art. 4 Abs. 1)

Reduktionsberechtigte Fächer (Fächerkanon)

a) auf allen Stufen

Klassenunterricht Musik

b) ab dem 10. Schuljahr

1. Sprachliche Fächer: Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch, Griechisch, Spanisch, Latein
2. Sozial- und geisteswissenschaftliche Fächer: Geografie, Geschichte, Wirtschaft und Recht, Philosophie, Psychologie, Pädagogik, Religion
3. Mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer: Mathematik, Physik, Biologie, Chemie
4. Wahlpflichtfächer (im Rahmen des MAR)
5. Prüfungs- und Promotionsfächer für Lehrerseminar und Weiterbildungsschule

vom 4. Dezember 2000

Der Engere Rat der Korporation Uri,

gestützt auf Artikel 76 der Personalverordnung, beschliesst:

1. Kapitel: **ZWECK UND GELTUNGSBEREICH**

Artikel 1

¹ Dieses Reglement vollzieht die Personalverordnung.

² Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen für einzelne Angestellte, Personalkategorien oder Sachbereiche.

2. Kapitel: **ARBEITSVERHÄLTNIS**

Artikel 2 Ausschreibung

¹ Die Ausschreibung erfolgt in weiblicher und männlicher oder in geschlechtsneutraler Form. Sie enthält gegebenenfalls Hinweise auf die Eignung der Stelle für die Teilzeitbeschäftigung und für den beruflichen Wiedereinstieg.

² Die Ausschreibung kann insbesondere unterbleiben:

- a) wenn die Stelle durch Beförderung oder Versetzung innerhalb der Verwaltung oder ausnahmsweise auf dem Wege der Berufung besetzt wird;
- b) in Bereichen, in denen die öffentliche Ausschreibung einen unverhältnismässigen Aufwand bedeutet, namentlich für befristete Stellen oder für solche ohne tauglichen Stellenmarkt;
- c) wenn der Engere Rat das aus anderen Gründen im Einzelfall beschliesst.

³ Lehrstellen sind durch die Korporationsverwaltung auszuschreiben.

Artikel 3 Anstellungsbehörde

Der Engere Rat ist Anstellungsbehörde für das gesamte Personal der Korporation Uri.

174.24

Artikel 4 Schriftlicher Arbeitsvertrag

¹ Mit jeder angestellten Person ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschliessen. Dieser ist von den Vertragsparteien zu unterzeichnen.

² Der Arbeitsvertrag nennt mindestens:

- a) die Vertragsparteien;
- b) die Funktion, die auszuüben ist;
- c) die Einreihung im Lohnsystem;
- d) den Beschäftigungsgrad;
- e) den Vertragsbeginn;
- f) die Vertragsdauer und
- g) den Hinweis auf das Personalrecht als Bestandteil des Arbeitsvertrages.

³ Für Lehrverträge gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts über den Lehrvertrag und des Bundesrechts über die Berufsbildung.

Artikel 5 Höheres Kader

Zum höheren Kader gehören der Korporationsschreiber oder die Korporationsschreiberin, sowie der Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin.

Artikel 6 Entschädigung bei einer Kündigung ohne sachlich zureichenden Grund

Stellt das Gericht fest, dass einer angestellten Person ohne sachlich zureichenden Grund gekündigt worden ist, legt der Engere Rat im Einvernehmen mit dem Korporationsschreiber beziehungsweise der Korporationsschreiberin oder dem Rechnungsführer beziehungsweise der Rechnungsführerin die Entschädigung im Sinne von Artikel 16 Absatz 4 der Personalverordnung fest.

Artikel 7 Lohnfortzahlung im Todesfall

Als nächste Angehörige im Sinne von Artikel 25 Absatz 4 der Personalverordnung gelten:

- a) Der Ehegatte oder die Ehegattin, Blutsverwandte in auf- oder absteigender Linie, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Stiefeltern und Stiefkinder sowie Personen, die mit der verstorbenen Person durch ein Pflegeverhältnis verbunden waren;
- b) Konkubinatspartner, sofern das Zusammenleben mit der verstorbenen Person mindestens fünf Jahre gedauert hat, die Unterstützung durch die verstorbene Person regelmässig erfolgt ist, die verstorbene Person mehr als die Hälfte an den Lebensunterhalt beigesteuert hat und ihr Tod eine wesentliche finanzielle Beeinträchtigung in der bisherigen Lebensweise der begünstigten Person zur Folge hat. Die begünstigte Person hat hierfür den Nachweis zu erbringen.

3. Kapitel: **PFLICHTEN DER ANGESTELLTEN**

1. Abschnitt: **Arbeitszeit**

1. Unterabschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 8 Soll-Arbeitszeit

¹ Die Soll-Arbeitszeit richtet sich nach Artikel 29 der Personalverordnung. Sie beträgt 42 Stunden in der Woche und 8 Stunden und 24 Minuten im Tag. Zur Arbeitszeit zählt eine Pause von 30 Minuten pro Tag.

² Die jährliche Soll-Arbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte ergibt sich durch die Multiplikation der Anzahl Arbeitstage eines Jahres mit der täglichen Soll-Arbeitszeit – unter Berücksichtigung der dienstfreien Tage.

³ Der Korporationsschreiber gibt jedes Jahr die monatlich und jährlich zu leistende Soll-Arbeitszeit bekannt.

Artikel 9 Arbeitszeitrahmen

¹ Die normale Arbeitszeit dauert von Montag bis Freitag. In begründeten Ausnahmefällen kann die vorgesetzte Stelle Arbeit am Wochenende bewilligen.

² Pro Woche werden höchstens 50 Stunden und pro Tag höchstens 12 Stunden angerechnet. Die vorgesetzte Stelle kann in zwingenden Fällen Ausnahmen bewilligen.

³ Die Arbeit kann zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr geleistet werden. Werden mehr als sechs Stunden pro Tag gearbeitet, ist eine Pause von mindestens 30 Minuten einzuhalten. Diese wird von der täglichen Arbeitszeit abgezogen.

Artikel 10 Erreichbarkeit

Die Erreichbarkeit der Kanzlei für die Öffentlichkeit ist grundsätzlich von Montag bis Donnerstag wie folgt sicherzustellen:

- a) von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr;
- b) von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr;
- c) von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr am Freitag.

Artikel 11 Öffnungszeiten

Die Kanzlei ist von Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, am Freitag von 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr, offenzuhalten.

174.24

2. Unterabschnitt: Arbeitszeitformen

Artikel 12 Grundsatz

¹ Die flexiblen Arbeitszeitformen geben den Angestellten, die nicht an feste Arbeitszeiten gebunden sind, die Möglichkeit, ihre Arbeitszeit im Rahmen dieses Reglements selber einzuteilen. Dabei stehen folgende zwei Arbeitszeitformen zur Verfügung:

- a) gleitende Arbeitszeit;
- b) fixe Arbeitszeit;

² Bei der Einteilung und Abstimmung der Arbeitszeiten sind die betrieblichen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Arbeitszeitform. Zuständig für die Bewilligung einer bestimmten Arbeitszeitform ist der Engere Rat.

³ Die Blockzeiten sind grundsätzlich einzuhalten. Die Vorgesetzten können in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

⁴ Die Angestellten erfassen ihre Arbeitszeit täglich. Die vorgesetzte Person kann die Zeiterfassung jederzeit einsehen.

Artikel 13 Blockzeiten

Es gelten folgende Blockzeiten:

- a) von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr;
- b) von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Artikel 14 Gleitzeiten

¹ Während der Gleitzeit können die Angestellten ihren Arbeitsbeginn, die Mittagspause und das Arbeitsende frei wählen, sofern die vorgesetzte Person keine Einschränkungen aus betrieblichen Gründen angeordnet hat.

² Die Gleitzeit ist wie folgt festgelegt:

- a) von 06.00 Uhr bis 08.30 Uhr
- b) von 11.30 Uhr bis 14.00 Uhr
- c) von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Artikel 15 Gleitzeitsaldo

¹ Aus der Differenz zwischen der täglichen Soll-Arbeitszeit und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit ergeben sich Zeitguthaben oder Zeitschulden. Diese dürfen 15 Stunden pro Monat nicht überschreiten. Die Abrechnungsperiode beträgt einen Monat.

² Zeitguthaben müssen grundsätzlich während der Gleitzeit kompensiert werden. Während der Blockzeit ist eine Kompensation höchstens im Rahmen eines Tages pro Monat möglich; sie bedarf der vorgängigen Zustimmung der vorgesetzten Person.

³ Bei Teilzeitbeschäftigten gelten diese Regeln entsprechend dem Beschäftigungsgrad.

Artikel 16 Fixe Arbeitszeit

Aus organisatorischen oder anderen betrieblichen Gründen kann die vorgesetzte Person Arbeitsbeginn und -ende pro Bereich oder individuell festlegen.

Artikel 17 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Wird das Arbeitsverhältnis beendet, sind Zeitguthaben und Zeitschulden bis zum Austrittstag auszugleichen. Gelingt das aus beachtenswerten Gründen nicht, sind Zeitguthaben finanziell abzugelten, während Zeitschulden zu einer entsprechenden Lohnreduktion führen.

3. Unterabschnitt: B a n d b r e i t e n m o d e l l

Artikel 18

¹ Sofern es der Dienstbetrieb zulässt, können Vollzeitbeschäftigte mit Einwilligung der vorgesetzten Person die ihnen zusagende Variante des folgenden Bandbreitenmodells wählen:

Variante	Wöchentliche Arbeitszeit in Stunden	Tägliche Normal- arbeitszeit	Lohn in Prozent	Zusätzliche Ferienvorteile
1	43	8,6	100,0	5
2	42	8,4	100,0	0
3	42	8,4	98,0	5
4	42	8,4	96,0	10
5	41	8,2	97,6	0
6	41	8,2	95,6	5
7	41	8,2	93,6	10
8	40	8,0	95,2	0
9	40	8,0	93,2	5
10	40	8,0	91,2	10
11	39	7,8	92,8	0
12	39	7,8	90,8	5

5 Ausgleichstage = 2.0 % Lohnreduktion

1 Wochenarbeitsstunde = 2.4 % Lohnreduktion

² Angestellte, die nach einer Variante 1 bis 12 arbeiten möchten, haben das ihrer vorgesetzten Person zum Voraus zu beantragen. Eine vereinbarte Variante gilt in der Regel während eines Jahres; sie kann im gleichen Verfahren verlängert oder geändert werden.

174.24

2. Abschnitt: **Überstundenarbeit**

Artikel 19 Grundsatz

¹ Als Überstundenarbeit gelten die von der vorgesetzten Person angeordneten Arbeitsstunden, welche die vereinbarte Arbeitszeit übersteigen.

² Die Überstundenarbeit wird bei der Zeiterfassung separat und unabhängig vom Gleitzeitsaldo ausgewiesen.

Artikel 20 Abgeltung

¹ Die angeordnete Überstundenarbeit wird im Einvernehmen mit der vorgesetzten Person mit Freizeit kompensiert. Der Ausgleich hat grundsätzlich binnen eines Kalenderjahres zu erfolgen.

² Ist ein Zeitausgleich aus betrieblichen Gründen nicht möglich, kann der Engere Rat die Überstundenarbeit ausnahmsweise bar vergüten, sofern und soweit die Überstundenarbeit zum Voraus angeordnet worden ist.

3. Abschnitt: **Absenzen**

Artikel 21 Unbezahlte Absenzen

a) Grundsatz

¹ Alle voraussehbaren Absenzen sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird erteilt, wenn es der Dienstbetrieb zulässt.

² Bei unvorhersehbaren zwingenden Absenzen hat die angestellte Person den Vorgesetzten oder die Vorgesetzte sofort nach der Absenz zu benachrichtigen.

Artikel 22 b) Kurzabsenzen

¹ Kurzabsenzen sind stundenweise Abwesenheiten zur Erledigung dringender persönlicher Angelegenheiten während der Normalarbeitszeit.

² Kurzabsenzen sind wenn möglich ausserhalb der Blockzeiten anzusetzen. Sie gelten nicht als Arbeitszeit. Die ausfallende Arbeitszeit muss erfasst und kompensiert werden.

Artikel 23 Bezahlte Absenzen

¹ Die angestellte Person hat in folgenden Fällen Anspruch auf bezahlte Absenz,

a) zivilstandsamtliche Vermählung einschliesslich Ab- und Anmeldung bei
Amtsstellen: 5 Tage;

- b) Geburt eigener Kinder: 2 Tage innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach der Geburt; für Frauen bleibt der Schwangerschaftsurlaub nach Artikel 63 der Personalverordnung vorbehalten.

Fällt diese bezahlte Absenz in die Ferien oder auf Feiertage (ausgenommen Sonntage und Samstage), kann sie nachbezogen werden.

² Die angestellte Person hat in folgenden Fällen Anspruch auf bezahlte Absenz, sofern diese unvermeidlicherweise in die Arbeitszeit fällt:

- a) Vermählung der Eltern, Geschwister oder Kinder: 1 Tag;
- b) Todesfall des Ehegatten oder der Ehegattin, eigener Kinder oder Eltern: bis 3 Tage;
- c) Todesfall der Schwiegereltern, Grosseltern oder Geschwister: 1 Tag;
- d) Beerdigung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern: 1/2 Tag;
- e) zwingende Teilnahme an einer Beerdigung: 1/2 Tag;
- f) Umzug des eigenen Haushaltes: 1 Tag;
- g) Vorladung als Zeuge oder Auskunftsperson: gemäss Aufgebot;
- h) Stellensuche nach der Kündigung der Arbeitsstelle: 3 Tage;
- i) Blutspenden: gemäss Aufgebot;
- k) Besuch von Jugend+Sport-Leiterkursen oder Ausübung der Leiter- oder Expertenfunktion in Jugend+Sport-Kursen: bis 5 Tage pro Jahr;
- l) Besuch von Feuerwehrkursen, kantonalen Fachrapporten, Tagungen oder Inspektionen: bis 5 Tage pro Jahr;
- m) Mitwirkung in öffentlichen Ämtern: bis höchstens 15 Arbeitstage pro Jahr;
- n) bei Krankheit von eigenen Kindern oder Abwesenheit der Pflegeperson: bis 2 Tage pro Jahr;
- o) Arzt- und Zahnarztbesuch.

³ Die bezahlten Absenzen nach Absatz 2 dürfen nur bezogen werden, soweit sie erforderlich sind, um die entsprechenden Tätigkeiten auszuüben. Allfällige Erwerbsersatzleistungen sind der Korporation Uri abzuliefern.

Artikel 24 Zusätzliche Absenzen

¹ Andere oder weitergehende bezahlte Absenzen können bewilligen:

- a) der Korporationsschreiber oder die Korporationsschreiberin: 3 Arbeitstage pro Jahr;
- b) der Engere Rat: in allen anderen Fällen.

² Für unbezahlte Absenzen kann die Anstellungsbehörde bis 60 Arbeitstage bewilligen.

Artikel 25 Meldepflicht bei Arbeitsverhinderung

¹ Bei Arbeitsverhinderung ist die vorgesetzte Person unter Angabe des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu informieren.

² Dauert die Abwesenheit infolge Unfall oder Krankheit länger als drei Arbeitstage, ist der vorgesetzten Stelle unaufgefordert ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen. In Ausnahmefällen kann die vorgesetzte Stelle bei Abwesenheiten von weniger als drei Arbeitstagen ein ärztliches Zeugnis verlangen.

174.24

Abwesenheiten von mehr als drei Arbeitstagen, welche nicht ärztlich bescheinigt werden, sind nicht besoldet.

³ Dieselbe Regelung gilt bei Unfall. Am Unfalltag oder sobald als möglich hat eine Meldung an die Verwaltung zu erfolgen. Dies gilt auch für Bagatellunfälle, sobald ein Arzt aufgesucht wird.

Artikel 26 Schwangerschaftsurlaub

Für den bezahlten achtwöchigen Schwangerschaftsurlaub nach Artikel 63 der Personalverordnung ist der bisherige Beschäftigungsgrad massgebend, für den zusätzlichen vierwöchigen Schwangerschaftsurlaub, der für die Zukunft vereinbarte Lohn.

4. Kapitel: **RECHTE DER ANGESTELLTEN**

1. Abschnitt: **Lohn**

Artikel 27 Einreihung der Stelle: Grundlagen

¹ Der Engere Rat ermittelt in Zusammenarbeit mit dem Korporationsschreiber beziehungsweise der Korporationsschreiberin und dem Rechnungsführer beziehungsweise der Rechnungsführerin für jede Stelle entsprechend dem Schwierigkeitsgrad die zutreffende Lohnklasse. Er kann sich dabei von Fachpersonen beraten lassen.

² Gestützt darauf erlässt der Engere Rat den Einreichungsplan.

Artikel 28 Neubewertung

¹ Hat sich der Schwierigkeitsgrad einer Stelle wesentlich verändert, ermittelt der Korporationsschreiber oder die Korporationsschreiberin in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsführer oder der Rechnungsführerin, auf Antrag der Anstellungsbehörde oder von sich aus, die neu zutreffende Lohnklasse.

² Ersucht die angestellte Person um eine Neubewertung, entscheidet der Engere Rat, ob das Neubewertungsverfahren eingeleitet werden soll.

³ Der Korporationsschreiber oder die Korporationsschreiberin hat die wesentlichen Veränderungen des Schwierigkeitsgrades zu begründen sowie die allenfalls geänderten Unterlagen, wie Organigramme, Pflichtenhefte und Anforderungsprofile, einzureichen.

⁴ Gesuche um eine Neubewertung aus nicht organisatorischen Gründen sind dem Korporationsschreiber oder der Korporationsschreiberin jeweils bis zum 30. Juni einzureichen.

Artikel 29 Ausserordentliche Zuwendungen

¹ Auf Antrag des Korporationsverwalters bestimmt der Engere Rat jährlich die Höchstsumme, die insgesamt für ausserordentliche Zuwendungen zur Verfügung steht.

² In diesem Rahmen und gestützt auf Artikel 45 der Personalverordnung entscheidet die für den Stufenanstieg zuständige Behörde, ob und für wen sie eine ausserordentliche Zuwendung verfügen will.

Artikel 30 Stundenlohn und Fixum

¹ Angestellte, die weniger als drei Monate oder mit einem Beschäftigungsgrad bis 40 Prozent angestellt sind, können mit einem Stundenlohn oder einem Fixum entschädigt werden.

² Der Stundenlohn ist auf der Grundlage der Normalarbeitszeit anhand des Schwierigkeitsgrades und der Lohnklasse gemäss dem Einreihungsplan zu berechnen. Das Fixum ist nach den gleichen Kriterien festzulegen.

³ Mit dem Stundenlohn oder dem Fixum sind sämtliche Ansprüche der Angestellten abgegolten. Die Bestandteile des Stundenlohns, wie Ferienanteil und Sachentschädigung, sind im Arbeitsvertrag mit der betreffenden Person auszuweisen.

Artikel 31 Lohn bei Krankheit befristet beschäftigter Angestellter

Die Regelung nach Artikel 58 Absatz 1 und 2 der Personalverordnung gilt auch für Angestellte, die in einem befristeten Anstellungsverhältnis zur Korporation stehen.

2. Abschnitt: **Zulagen, Dienstaltersgeschenk und besondere Vergütungen**

1. Unterabschnitt: **Dienstaltersgeschenk und Stellvertretung**

Artikel 32 Dienstaltersgeschenk

Der Anspruch auf ein Dienstaltersgeschenk besteht nur, wenn die entsprechenden Dienstjahre voll erfüllt sind. Er wird bei 25 und 40 Dienstjahren durch einen Beschluss des Engeren Rates festgelegt.

Artikel 33 Stellvertretung

¹ Wird eine angestellte Person länger als drei Monate für eine höher eingereihte Funktion eingesetzt, so hat sie grundsätzlich Anspruch auf eine Vergütung.

174.24

² Kein Anspruch auf Vergütung besteht, wenn die Stellvertretung in den Aufgabenbereich der angestellten Person gehört, keine besonderen Anforderungen stellt oder der Ausbildung der stellvertretenden Person dient.

³ Die Vergütung beträgt pro Arbeitstag höchstens $\frac{1}{260}$ der Verbesserung, die für die höher eingestufte Aufgabe in Frage kommt.

2. Unterabschnitt: S p e s e n

Artikel 34 Verpflegung und Übernachtung

¹ Die angestellte Person hat für Amtsverrichtungen ausserhalb des Arbeitsortes Anspruch auf folgende Entschädigungen:

- | | |
|---|------------------------|
| a) für jede Hauptmahlzeit | Fr. 25.– |
| b) für das Frühstück | Fr. 10.– |
| c) für Nebenauslagen innerhalb des Kantons | nach Aufwand |
| d) für Nebenauslagen ausserhalb des Kantons | nach Aufwand |
| e) als Rucksackentschädigung | Fr. 25.– |
| f) für Übernachten und Frühstück | die effektiven Kosten. |

² Der Anspruch auf eine der vorstehenden Entschädigungen besteht nur, wenn und soweit tatsächlich Auslagen entstanden sind.

³ Sofern die Vergütung die tatsächlichen Auslagen der angestellten Person nicht deckt, hat sie Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen Auslagen, wenn der Mehraufwand ausgewiesen und begründet ist.

Artikel 35 Reisespesen

¹ Für Dienstoffahrten sind in der Regel die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen.

² Die Angestellten haben grundsätzlich Anspruch auf die Vergütung der Kosten für ein Billett zweiter Klasse.

³ Anspruch auf die Vergütung der Kosten eines Erstklassbilletes haben:

- a) der Korporationsschreiber oder die Korporationsschreiberin sowie der Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin;
- b) Angestellte, die eine in der ersten Klasse reisende Person dienstlich begleiten.

⁴ Die Angestellten haben Anspruch auf die Vergütung der Taxispesen, sofern besondere Umstände die Benützung dieses Transportmittels erfordern.

Artikel 36 Private Motorfahrzeuge

a) Bewilligung

Können erheblich Zeit und Kosten eingespart werden oder ist der Einsatz eines Motorfahrzeuges bedeutend zweckmässiger, so kann die vorgesetzte Stelle die Benützung des privaten Motorfahrzeuges generell oder im Einzelfall bewilligen.

Artikel 37 b) Spesenersatz

¹ Für bewilligte Fahrten mit Privatfahrzeugen hat die angestellte Person Anspruch auf folgende Vergütungen pro effektiv gefahrenen Kilometer:

- a) mit Personenwagen Fr. –.70;
- b) mit Motorrädern Fr. –.50;
- c) Parkgebühren nach Aufwand.

² Massgebend für die zu entschädigende Kilometerzahl ist die kürzeste Fahrstrecke vom Arbeitsplatz an den auswärtigen Ort oder direkt vom Wohnsitz an diesen Ort und zurück.

³ Mit dem Spesenersatz sind sämtliche Ansprüche für die Benützung des Privatfahrzeuges abgegolten.

Artikel 38 Abrechnung

Speservergütungen sind in der Regel monatlich, spätestens quartalsweise geltend zu machen.

3. Unterabschnitt: S i t z u n g e n

Artikel 39

¹ Nimmt die angestellte Person an Sitzungen und Delegationen teil, die zum grössten Teil ausserhalb der normalen Arbeitszeit oder an dienstfreien Tagen stattfinden, kann sie die gleiche Entschädigung beanspruchen wie die beauftragten Personen.

² Bei solchen Sitzungen enthält die Zeitausweiskarte als Arbeitsende den Eintrag 19.00 Uhr. Der Anspruch auf Überzeitentschädigung oder Kompensation entfällt.

³ Die Bezugsberechtigung für ein Sitzgeld an Arbeitstagen erfordert folgende zeitliche Beanspruchung:

- a) länger als 19.30 Uhr, halbtägiges Sitzgeld;
- b) länger als 20.30 Uhr, ganztägiges Sitzgeld;
- c) Beginn ab 19.30 Uhr, ganztägiges Sitzgeld.

⁴ Die angestellte Person kann sich anstelle des Sitzgeldes die Dauer der Sitzung auch als Arbeitszeit anrechnen lassen.

4. Unterabschnitt: S o n n t a g s d i e n s t

Artikel 40 Sonntagsdienst

¹ Die angestellte Person hat für Dienstleistungen an Samstagen und Sonntagen sowie an eidgenössischen und kantonalen Feiertagen Anspruch auf eine Vergütung.

174.24

² Der Zuschlag beträgt 25 Prozent der ordentlichen Sitz- und Taggelder.

³ Sitzungen und Delegationen gelten nicht als Sonntagsdienst.

3. Abschnitt: **Ferien**

Artikel 41 Berechnung im Eintritts- und Austrittsjahr

Im Eintritts- und Austrittsjahr werden die Ferien im Verhältnis zur Dauer des Arbeitsverhältnisses im betreffenden Kalenderjahr gewährt. Der Anspruch wird auf halbe Tage aufgerundet. Für zu viel bezogene Ferientage im Austrittsjahr bleibt eine Lohnrückforderung vorbehalten.

Artikel 42 Nachbezug

¹ Kann die angestellte Person die Ferien aus dienstlichen oder anderen wichtigen Gründen im laufenden Kalenderjahr nicht beziehen, muss sie diese bis spätestens Mitte des folgenden Kalenderjahres nachbeziehen.

² Der Nachbezug von Ferien bedarf der Bewilligung der zuständigen Stelle.

Artikel 43 Nachgewährung

Arbeitsfreie Tage, die in die Ferien fallen, werden nachgewährt, sofern es sich nicht um Samstage oder Sonntage handelt.

Artikel 44 Entschädigung

¹ Für nicht bezogene Ferien wird grundsätzlich keine finanzielle Entschädigung ausgerichtet.

² Wenn die Ferien vor der Versetzung in den Ruhestand oder vor Ablauf der Kündigungsfrist aus dienstlichen Gründen nicht mehr bezogen werden können, so ist eine Entschädigung für den Ferienanspruch im Austrittsjahr auszurichten.

Artikel 45 Kürzung

¹ Bei unbezahltem Urlaub wird der nächste Ferienanspruch für jeden vollen Monat Abwesenheit um einen Zwölftel gekürzt.

² Eine entsprechende Kürzung findet auch statt nach dem 90. Tag bei Dienstaussetzung infolge Krankheit oder Nichtbetriebsunfall und nach dem 30. Tag bei Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

Artikel 46 Krankheit, Unfall und Schwangerschaft

¹ Wird die angestellte Person während den Ferien nachweisbar derart krank oder erleidet sie einen Unfall, dass dem Ferienzweck der Erholung nicht mehr entsprochen werden kann, darf sie die Anzahl Ferientage nachbeziehen – einzelne Tage vorübergehender Unpässlichkeit genügen dazu nicht.

² Ferien, die mit dem Schwangerschaftsurlaub zusammenfallen, werden nachgewährt.

Artikel 47 Ferien bei Stundenlohn

Bei Arbeitsverhältnissen mit stark wechselnder Beschäftigung wird der Ferienanspruch durch den entsprechenden Lohnzuschlag abgegolten.

5. Kapitel: **WEITERBILDUNG**

Artikel 48 Weiterbildungsprogramm

Der Korporationsschreiber oder die Korporationsschreiberin koordiniert die allgemeinen Weiterbildungsmaßnahmen innerhalb der Verwaltung. Er oder sie orientiert über die Weiterbildungsmöglichkeiten.

Artikel 49 Weiterbildungsurlaub und Kostenbeiträge

¹ Im Rahmen der bewilligten Kredite kann der Engere Rat den Angestellten Kostenbeiträge für den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen ausrichten.

² Die Dauer eines bezahlten oder unbezahlten Weiterbildungsurlaubes sowie die Höhe eines Kostenbeitrages hängen von der zu erwartenden Auswirkung des Weiterbildungskurses auf die berufliche Funktion der angestellten Person ab.

³ Der volle Lohn wird nur ausgerichtet, wenn die Weiterbildung der angestellten Person der beruflichen Funktion unmittelbar zugute kommt. Hat die Korporation nur ein teilweises oder mittelbares Interesse an der Weiterbildung, ist der Lohn angemessen zu kürzen oder es ist nach Artikel 24 Urlaub zu gewähren.

⁴ Bei freiwilligem Austritt aus dem Dienst der Korporation Uri oder bei selbstverschuldeter Entlassung innert fünf Jahren nach Kursabschluss hat die angestellte Person den gewährten Kantonsbeitrag wie folgt zurückzubezahlen:

- | | |
|----------------------------------|-------------|
| a) im 1. Jahr nach Kursabschluss | 70 Prozent; |
| b) im 2. Jahr nach Kursabschluss | 60 Prozent; |
| c) im 3. Jahr nach Kursabschluss | 50 Prozent; |
| d) im 4. Jahr nach Kursabschluss | 35 Prozent; |
| e) im 5. Jahr nach Kursabschluss | 20 Prozent; |

Kostenbeiträge von weniger als Fr. 3'000.— müssen nicht zurückbezahlt werden. Der Rechnungsführer hat den Rückerstattungsbetrag zu berechnen, in Rechnung zu stellen und den Eingang zu kontrollieren.

174.24

6. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 50 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Altdorf, 4. Dezember 2000

Der Korporationspräsident:
Martin Echser

Der Korporationsschreiber:
Pius Zraggen

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel

1. Kapitel: ZWECK UND GELTUNGSBEREICH	1
2. Kapitel: ARBEITSVERHÄLTNIS	
Ausschreibung	2
Anstellungsbehörde	3
Schriftlicher Arbeitsvertrag	4
Höheres Kader	5
Entschädigung bei einer Kündigung ohne sachlich zureichenden Grund	6
Lohnfortzahlung im Todesfall	7
3. Kapitel: PFLICHTEN DER ANGESTELLTEN	
1. Abschnitt: Arbeitszeit	
1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
Soll-Arbeitszeit	8
Arbeitszeitrahmen	9
Erreichbarkeit	10
Öffnungszeiten	11
2. Unterabschnitt: Arbeitszeitformen	
Grundsatz	12
Blockzeiten	13
Gleitzeiten	14
Gleitzeitsaldo	15
Beendigung des Arbeitsverhältnisses	17
3. Unterabschnitt: Bandbreitenmodell	18
2. Abschnitt: Überstundenarbeit	
Grundsatz	19
Abgeltung	20
3. Abschnitt: Absenzen	
Unbezahlte Absenzen:	
a) Grundsatz	21
b) Kurzabsenzen	22
Bezahlte Absenzen	23
Zusätzliche Absenzen	24
Meldepflicht bei Arbeitsverhinderung	25
Schwangerschaftsurlaub	26
4. Kapitel: RECHTE DER ANGESTELLTEN	
1. Abschnitt: Lohn	
Einreihung der Stelle:	
Grundlagen	27
Neubewertung	28
Ausserordentliche Zuwendungen	29
Stundenlohn und Fixum	30
Lohn bei Krankheit befristet beschäftigter Angestellter	31

2. Abschnitt: Zulagen, Dienstaltersgeschenk und besondere Vergütungen	
1. Unterabschnitt: Dienstaltersgeschenk und Stellvertretung	
Dienstaltersgeschenk	32
Stellvertretung	33
2. Unterabschnitt: S p e s e n	
Verpflegung und Übernachtung	34
Reisespesen	35
Private Motorfahrzeuge:	
a) Bewilligung	36
b) Spesenersatz	37
Abrechnung	38
3. Unterabschnitt: S i t z u n g e n	39
4. Unterabschnitt: S o n n t a g s - , N a c h t - u n d P i k e t t d i e n s t	
Sonntagsdienst	40
3. Abschnitt: Ferien	
Berechnung im Eintritts- und Austrittsjahr	41
Nachbezug	42
Nachgewährung	43
Entschädigung	44
Kürzung	45
Krankheit, Unfall und Schwangerschaft	46
Ferien bei Stundenlohn	47
5. Kapitel: WEITERBILDUNG	
Weiterbildungsprogramm	48
Weiterbildungsurlaub und Kostenbeiträge	49
6. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Inkrafttreten	50

**Zu vermieten
im Zentrum von Altdorf**
**Büro- und Praxis-
räume**
1. OG. 300 m²
ruhig, zentral, grosszügig
Auskunft Vreni Aschwanden
041/870 13 92

G. BOSSHARD

Gegründet 1947

ISO
9001

Sturmschäden? Wassereinbrüche?

Wir reparieren und erstellen

*Ziegel-, Eternit-, Blech-,
Flachdächer
Eternit- und Blechfassaden*

Spenglerei
Flach- und Steilbedachung
Fensterzargen / Stahlkamine
Sanitär / Heizung / Projektierung
Internet www.g-bosshard.ch
Tel. 041/874 08 81/82 - Fax 041/874 08 85

AZA 6460 Altdorf